Beschluss Plenarversammlung | 22. Juni 2023

Anerkennungsreglemente für die pädagogisch-therapeutischen Lehrberufe: Verabschiedung

Das Generalsekretariat berichtet:

1 Mit Beschluss vom 28. Januar 2021 setzte der Vorstand eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Kantone, der Hochschulen und der Verbände ein und beauftragte sie, die Reglemente zur Anerkennung der Hochschuldiplome für die pädagogisch-therapeutischen Lehrberufe (Schulische Heilpädagogik, Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotoriktherapie) einer Totalrevision zu unterziehen.

2 Der Vorstand hat die Entwürfe der totalrevidierten Anerkennungsreglemente der Hochschuldiplome für die pädagogisch-therapeutischen Lehrberufe mit Beschluss vom 25. August 2022 in eine bis zum 31. Dezember 2022 dauernde Anhörung gegeben. Die Auswertung der entsprechenden Stellungnahmen liegen mit dem Anhörungsbericht vom 20. Februar 2023 vor.

3 Der Vorstand hat an seiner Sitzung vom 4./5. Mai 2023 vom Anhörungsbericht Kenntnis genommen und die revidierten Reglemente zur Anerkennung der Hochschuldiplome für die pädagogisch-therapeutischen Lehrberufe zuhanden der Plenarversammlung verabschiedet.

Die Plenarversammlung beschliesst:

1 Das Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen in Logopädie wird verabschiedet.

2 Das Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen in Psychomotoriktherapie wird verabschiedet.

3 Das Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) wird verabschiedet.

Bern, 22. Juni 2023

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
Im Namen der Plenarversammlung:

sig.

Susanne Hardmeier | Generalsekretärin

Anhang:

- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen in Logopädie
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen in Psychomotoriktherapie
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)
- Erläuterungen zu den drei Reglementen

Generalsekretariat | Secrétariat général
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
+41 31 309 51 11, edk@edk.ch, edk.ch

Zustellung an:
- Konferenzmitglieder

Dieser Beschluss wird auf der Website der EDK publiziert.
Die Reglemente werden in der Rechtssammlung auf der EDK-Webseite publiziert.

350-33.24 MS/ls

Inkrafttreten 1. Januar 2024

Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen in Logopädie

vom 22. Juni 2023

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK),

gestützt auf die Artikel 2, 4, 6 und 7 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung) und auf das EDK-Statut vom 3. März 2005,

beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt im Sinne von Mindestanforderungen die schweizerische Anerkennung von Hochschuldiplomen, die zur Berufsausübung in Logopädie befähigen.

Art. 2 Definitionen

[1]Logopädinnen und Logopäden arbeiten mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und sind im Frühbereich, im Bereich der schulischen Bildung, in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie in selbstständigen Praxen tätig. Sie sind ausgebildet für evidenzbasierte Prävention, Erfassung und Diagnostik, Therapie, Förderung, Beratung, Rehabilitation bei Störungen der Kommunikation, der mündlichen und schriftlichen Sprache, des

Sprechens, der Stimme, des mathematischen Verständnisses, des Schluckens und des orofazialen Bereichs.

[2]Quereinsteigende sind berufserfahrene Personen, die eine Ausbildung zur Logopädin oder zum Logopäden absolvieren. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie 27-jährig oder älter sind, eine dreijährige Ausbildung der Sekundarstufe II abgeschlossen haben und über Berufserfahrung im Gesamtumfang von drei Jahren (in Vollzeit oder in Teilzeit verteilt auf maximal acht Jahre) verfügen.

[3]Formale Bildung ist eine geregelte Ausbildung, die zu einem Abschluss der Sekundarstufe II, der höheren Berufsbildung oder zu einem Hochschulabschluss führt. Werden Leistungen im Rahmen formaler Bildung auf Hochschulstufe erworben, wird von Studienleistungen gesprochen.

[4]Nicht-formale Bildung meint strukturierte Bildung ausserhalb der formalen Bildung, insbesondere Weiterbildung.

[5]Informelle Bildung wird ausserhalb strukturierter Bildung erworben.

II Formelle Voraussetzungen für die Anerkennung

Art. 3

Anerkannt werden können Diplome, die zur Berufsausübung in Logopädie befähigen, erworben an einer kantonalen oder kantonal anerkannten Hochschule, die auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011[1] institutionell akkreditiert ist und deren Ausbildung, die im vorliegenden Reglement festgelegten minimalen Anforderungen erfüllt.

1 HFKG, SR 414.20.

III Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

Art. 4 Zulassung zur Ausbildung auf Bachelorstufe

[1]Die Zulassung zur Bachelorausbildung gemäss Artikel 7 Absatz 1 erfordert eine gymnasiale Maturität, eine bestandene Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen[2] oder ein Hochschuldiplom.

[2]Ebenfalls zugelassen werden können

a. Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses einer dreijährigen anerkannten Schule der Sekundarstufe II oder eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit mehrjähriger Berufserfahrung, sofern sie vor Studienbeginn im Rahmen einer Prüfung den Äquivalenznachweis zur gymnasialen Maturität erbringen,
b. Quereinsteigende, sofern die Hochschule deren Studierfähigkeit im Rahmen eines dokumentierten Verfahrens "sur dossier" festgestellt hat.

Art. 5 Zulassung zur Ausbildung auf Masterstufe

Die Zulassung zur Masterausbildung gemäss Artikel 7 Absatz 2 setzt einen Bachelorabschluss in einem Nachbargebiet der Logopädie voraus. Die Ausbildungsinstitutionen können zusätzliche, für das Studium in Logopädie relevante Auflagen formulieren.

---

2 Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011.

IV Anforderungen an die Ausbildung

Art. 6 Ausbildungsziele

Die Absolventinnen und Absolventen erlangen in der Ausbildung Kompetenzen und Kenntnisse

a. zur Erfassung, Abklärung und Diagnose von Störungen der nonverbalen und verbalen Kommunikation, der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Stimme, des Schluckens, des orofazialen Bereichs und des mathematischen Verständnisses bei Menschen jeden Alters sowohl in einem pädagogisch-therapeutischen als auch medizinisch-therapeutischen Kontext,
b. zur Planung, Durchführung und Auswertung von Präventions-, Förder-, Beratungs- und Therapiemassnahmen in Zusammenhang mit Störungen, die unter den in Buchstabe a beschriebenen Tätigkeitsbereich fallen,
c. zur Erstellung fachlich fundierter und Adressaten gerichteter Berichte und Gutachten unter Berücksichtigung ethischer und gesetzlicher Bestimmungen,
d. zur interprofessionellen und intraprofessionellen Zusammenarbeit in Teams, Netzwerken und mit Behörden sowie zur Weiterweisung an andere Fachpersonen,
e. zur Mitarbeit an der Entwicklung und Realisation von Forschungsprojekten,
f. zum Einbezug des familiären und sozialen Umfelds in die Planung und Umsetzung der Massnahmen, die unter den Buchstaben a. und b. beschrieben sind,
g. zur Ausübung der Tätigkeit nach evidence based practice und zur selbstregulierten Wissenserweiterung und
h. zur Gewährleistung der Qualitätssicherung der logopädischen Massnahmen in der Berufsausübung und deren Weiterentwicklung.

A Umfang und Stufe der Ausbildung

Art. 7 Ausbildungsumfang

[1]Die Ausbildung entspricht einem Bachelorstudiengang gemäss der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre[3] und umfasst 180 ECTS-Punkte[4].

[2]Die Ausbildung kann ebenfalls im Rahmen eines 120 ECTS-Punkte umfassenden Masterstudiengangs erfolgen, der auf einen Bachelorabschluss gemäss Artikel 5 aufbaut.

Art. 8 Anrechnung bereits erbrachter Leistungen

Bereits erbrachte, für die Erlangung des Diploms relevante formale Bildungs- und Studienleistungen werden angemessen angerechnet. Auf Tertiärstufe erworbene nicht-formale Bildungsleistungen können in einem Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten angerechnet werden. Die Anrechnung validierter Berufspraxis an die berufspraktische Ausbildung ist möglich.

B Ausbildungsinhalte

Art. 9 Ausbildungsbereiche

[1]Die Ausbildung umfasst spezifisch logopädische Studieninhalte gemäss Artikel 6 sowie relevante Aspekte aus Nachbargebieten der Logopädie, insbesondere Studieninhalte aus den Sprachwissenschaften, der Psychologie, den Erziehungs- und Bildungswissenschaften, der Sonderpädagogik, den medizinischen Wissenschaften sowie der Wissenschaftsmethodologie.

[2]Die berufspraktische Ausbildung ist integraler Bestandteil der Ausbildung. Sie erfolgt unter anderem in Form von Praktika und umfasst mindestens 45 ECTS-Punkte.

---

3 Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen vom 29. November 2019.
4 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Art. 10 Verbindung von Theorie und Praxis, von Lehre und Forschung

Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

V Eignung für den Beruf

Art. 11

[1]Die Berufsausübung in Logopädie stellt Anforderungen an die Eignung, denen die Studierenden mit Blick auf die Integrität der ihnen anvertrauten Personen genügen müssen.

[2]Die Hochschule verfügt über ein Verfahren für den Ausschluss von Studierenden, die im Sinne von Absatz 1 nicht geeignet sind.

VI Diplom

Art. 12 Voraussetzungen für die Erteilung des Diploms

Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Qualifikationen und Leistungen der Studierenden in den Bereichen gemäss Artikel 9 und im Zusammenhang mit dem Erwerb der Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Artikel 6 sowie bei Vorliegen der Eignung für den Beruf gemäss Artikel 11 erteilt.

Art. 13 Diplomurkunde

[1]Die Diplomurkunde enthält:

a. die Bezeichnung der Hochschule,
b. Angaben zur Person der oder des Diplomierten,
c. den Vermerk "Diplom in Logopädie",
d. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie
e. den Ort und das Datum.

[2]Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren vom … [Datum der erstmaligen Anerkennung])".

[3]Wird die Diplomurkunde zusätzlich in englischer Sprache verliehen, sind die im Anhang definierten Termini zu verwenden.

Art. 14 Titel

[1]Das Diplom ist mit einem Titel verbunden. Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als "diplomierte Logopädin (EDK)", "diplomierter Logopäde (EDK)" zu bezeichnen.

[2]Wird ein Titel gemäss der Bologna-Deklaration verliehen, lautet dieser "*Bachelor of Arts*", "*Bachelor of Science*", "*Master of Arts*", oder "*Master of Science*". Der Zusatz lautet "*in Speech and Language Therapy*".

VII Anforderungen an die Ausbildungsverantwortlichen

Art. 15 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten

Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet, über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über fachspezifische Berufserfahrung.

Art. 16 Qualifikation der Praxisverantwortlichen

Die Praxisverantwortlichen verfügen über ein Diplom in Logopädie sowie über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung. Die Praxisverantwortlichen werden auf ihre Aufgabe vorbereitet, in der Regel von den Ausbildungsinstitutionen.

VIII Anerkennungsverfahren

Art. 17 Anerkennungskommission

[1]Der Vorstand der EDK setzt zur Überprüfung von Studiengängen eine oder mehrere Anerkennungskommissionen ein.

[2]Das Generalsekretariat der EDK amtet als Geschäftsstelle.

Art. 18 Verfahren

[1]Die zuständige Anerkennungskommission überprüft einen Studiengang auf Gesuch eines oder mehrerer Kantone und stellt dem Vorstand der EDK nach Massgabe des Überprüfungsergebnisses Antrag.

[2]Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung und allfällige Auflagen oder die Nichtanerkennung. Er entzieht die Anerkennung, sofern die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind.

[3]Werden an anerkannten Studiengängen Änderungen vorgenommen, die im Hinblick auf die Anerkennungsvoraussetzungen relevant sind, sind diese der Anerkennungskommission mitzuteilen. Wesentliche Änderungen führen zu einer Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung des Studiengangs.

[4]Der Trägerkanton oder die Trägerkantone reichen nach sieben Jahren ein Gesuch um Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung des Studiengangs ein. Der Vorstand entscheidet über die Bestätigung der Anerkennung.

Art. 19 Verzeichnis

Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

IX Schlussbestimmungen

Art. 20 Rechtsmittel

[1]Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde steht den Kantonen als Rechtsmittel die Klage gemäss Artikel 120 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht[5] zur Verfügung.

[2]Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden betreffend die nachträgliche Anerkennung altrechtlicher Diplome können betroffene Private binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission EDK/GDK schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht[6] finden sinngemäss Anwendung.

Art. 21 Hängige Verfahren

Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängig sind, werden nach neuem Recht abgeschlossen.

Art. 22 Nach bisherigem Recht anerkannte Diplome

[1]Nach bisherigem Recht ausgesprochene Anerkennungen bleiben bestehen und gelten auch nach neuem Recht.

[2]Die Überprüfung anerkannter Studiengänge gemäss Artikel 18 Absätze 3 und 4 erfolgt nach neuem Recht. Artikel 26 bleibt vorbehalten.

Art. 23 Altrechtliche Diplome

[1]Kantonale oder kantonal anerkannte Diplome, die vor der Erteilung der Anerkennung nach interkantonalem Recht ausgestellt wurden, gelten unter der Voraussetzung, dass der zuständige Kanton die Diplome als Vorläuferdiplome bezeichnet, als nachträglich anerkannt.

---

5 SR 173.110.
6 SR 173.32.

[2]Inhaberinnen und Inhaber altrechtlicher Diplome sind berechtigt, den in Artikel 14 Absatz 1 definierten Titel zu führen.

[3]Das Generalsekretariat der EDK stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die nachträgliche Anerkennung aus.

Art. 24 Zulassung mit altrechtlichem Lehrdiplom

Personen, die über ein EDK-anerkanntes, altrechtliches seminaristisches Lehrdiplom verfügen, werden zum Bachelorstudium gemäss Artikel 7 Absatz 1 zugelassen.

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements wird das Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000 aufgehoben.

Art. 26 Übergangsbestimmung

[1]Die Hochschule kann nach In-Kraft-Treten dieses Reglements noch während zwei Jahren mit Diplomstudien nach bisherigem Recht beginnen.

[2]Sofern die hochschulinternen Regelungen dies vorsehen, können Studierende, die ihr Studium nach bisherigem Recht begonnen haben, dieses nach bisherigem Recht beenden. Die Hochschule kann eine Überführung in Studiengänge nach neuem Recht vorsehen, wobei den Studierenden, die nach bisherigem Recht begonnen haben, aus einem Wechsel keine Nachteile erwachsen dürfen.

Art. 27 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bern, 22. Juni 2023

Im Namen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Die Generalsekretärin:
Susanne Hardmeier

Anhang

Englische Übersetzung Diplomurkunde

Wird die Diplomurkunde zusätzlich in englischer Sprache verliehen, sind folgende Termini zu verwenden:

Diplom in Logopädie / Sprachheilpädagogik	*Diploma in Speech and Language Therapy*
Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren vom ... [Datum der erstmaligen Anerkennung])	*The diploma is recognized throughout Switzerland (decision by the Swiss Conference of Cantonal Ministers of Education (EDK) of* ... [Datum der erstmaligen Anerkennung]*)*

EDK | CDIP | CDPE | CDEP |
Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica

1. Juni 2023

Erläuterungen zum Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen in Logopädie (4.2)

350-33.22.2.2

Generalsekretariat | Secrétariat général
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
+41 31 309 51 11, edk@edk.ch, edk.ch

Gemeinsam für Bildung, Kultur und Sport
Au service de l'éducation, de la culture et du sport
Insieme per l'educazione, la cultura e lo sport
Ensemen per l'educaziun, la cultura ed il sport

Einleitung

Die *Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)* vom 18. Februar 1993 bezeichnet in Artikel 4 die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) als Anerkennungsbehörde. Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 erlässt die EDK die Anerkennungsreglemente, und zwar nach Anhören der unmittelbar beteiligten Berufsorganisationen und Berufsverbände. Die Vereinbarung gilt für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt (Artikel 2 der Vereinbarung). In den Zuständigkeitsbereich der EDK fallen die Lehrberufe und die schulischen Berufe der Sonderpädagogik zu denen auch die Logopädie gehört. Die Artikel 6 und 7 der Vereinbarung definieren, was zwingend zu regeln ist. Festgelegt werden Mindestanforderungen, die als Voraussetzung für die schweizerische Anerkennung erfüllt sein müssen. Das vorliegende Reglement ist das Ergebnis einer Totalrevision des bisherigen Anerkennungsreglements von 2000. Die Revision der schulischen Berufe der Sonderpädagogik hatte der Vorstand im Anschluss an die Revision der Lehrberufe, aus welcher 2019 das *Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen* hervorging, in Auftrag gegeben; in der Folge arbeitete eine breit abgestützte Arbeitsgruppe den Entwurf aus. 2022 wurde bei den Kantonen und weiteren Adressaten eine Anhörung zum Entwurf durchgeführt. Die Plenarversammlung der EDK verabschiedete das neue Reglement am 22. Juni 2023. Es tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Erläuterungen nehmen wo nötig explizit Bezug auf die bisherigen Rechtsgrundlagen.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt im Sinne von Mindestanforderungen die schweizerische Anerkennung von Hochschuldiplomen, die zur Berufsausübung in Logopädie befähigen.

In *Artikel 1* werden der Gegenstand und der Geltungsbereich des Anerkennungsreglements definiert. Während im bisherigen *Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000* die Ausbildungen in Logopädie und Psychomotoriktherapie im selben Erlass geregelt werden, sind die beiden Ausbildungen neu in einem je separaten Reglement geregelt.

Des Weiteren wird der Grundsatz festgehalten, dass es sich bei den Regelungen um Mindestanforderungen handelt. Die Diplomanerkennungsvereinbarung legt in Artikel 7 Absatz 1 fest: „Die Anerkennungsvoraussetzungen nennen die minimalen Anforderungen, denen ein Ausbildungsabschluss genügen muss.“ Dies bedeutet, dass die Kantone in ihren Ausbildungen mehr verlangen können, als für die Anerkennung gefordert wird, es sei denn, es gelten Voraussetzungen ausserhalb des Anerkennungsreglements.[1] Die Diplomanerkennungsvereinbarung führt dies an oben erwähnter Stelle aus: „[…] Schweizerische Ausbildungs- und Berufsstandards sowie allenfalls internationale Anforderungen sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen.“[2] Im Sinne einer Mindestanforderung sind insbesondere die im Anerkennungsreglement vorgegebenen Umfänge der jeweiligen Studienbereiche zu verstehen. Das Signalwort «mindestens» macht die entsprechenden Bestimmungen kenntlich (siehe z.B. Artikel 9). Auch die vorgegebenen Ausbildungsziele in Artikel 6 sind als Mindestanforderungen zu verstehen; den Kantonen und ihren Hochschulen steht es daher offen, im Rahmen der Ausbildungen weitere oder aber weitreichendere Ziele festzulegen. Hingegen sind die in Kapitel III «Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung» aufgeführten Bestimmungen abschliessend. Die vorliegenden Erläuterungen führen jeweils aus, wann eine Anforderung als Mindestanforderung zu verstehen ist.

[1] Z.B. allgemeiner Hochschulzugang mit der gymnasialen Maturität ohne zusätzliche Anforderungen.

[2] Z.B. Festlegung des Bachelor-Studiums auf 180 ECTS-Punkte in der Verordnung Koordination Lehre des Hochschulrats.

Art. 2 Definitionen

[1]Logopädinnen und Logopäden arbeiten mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und sind im Frühbereich, im Bereich der schulischen Bildung, in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie in selbstständigen Praxen tätig. Sie sind ausgebildet für evidenzbasierte Prävention, Erfassung und Diagnostik, Therapie, Förderung, Beratung, Rehabilitation bei Störungen der Kommunikation, der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Stimme, des mathematischen Verständnisses, des Schluckens und des orofazialen Bereichs.

[2]Quereinsteigende sind berufserfahrene Personen, die eine Ausbildung zur Logopädin oder zum Logopäden absolvieren. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie 27-jährig oder älter sind, eine dreijährige Ausbildung der Sekundarstufe II abgeschlossen haben und über Berufserfahrung im Gesamtumfang von drei Jahren (in Vollzeit oder in Teilzeit verteilt auf maximal acht Jahre) verfügen.

[3]Formale Bildung ist eine geregelte Ausbildung, die zu einem Abschluss der Sekundarstufe II, der höheren Berufsbildung oder zu einem Hochschulabschluss führt. Werden Leistungen im Rahmen formaler Bildung auf Hochschulstufe erworben, wird von Studienleistungen gesprochen.

[4]Nicht-formale Bildung meint strukturierte Bildung ausserhalb der formalen Bildung, insbesondere Weiterbildung.

[5]Informelle Bildung wird ausserhalb strukturierter Bildung erworben.

In *Artikel 2* werden Begriffe definiert, die im Reglement mehrmals vorkommen und/oder nicht selbsterklärend sind.

Absatz 1 definiert die Profession der Logopädie und nennt deren zentrale Tätigkeitsfelder. Neu wird abweichend vom bisherigen Reglement der Bereich der «Störungen des mathematischen Verständnisses» explizit als Tätigkeitsfeld genannt. Logopädinnen und Logopäden werden regelmässig mit dem Thema Dyskalkulie konfrontiert, da beeinträchtigte sprachliche Kompetenzen unter anderem auch die Entwicklung des mathematischen Verständnisses beeinflussen können. Die Erweiterung der Tätigkeitsfelder bedeutet nicht, dass der Kompetenzbereich der Dyskalkulie primär oder ausschliesslich dem Berufsfeld der Logopädie zuzuordnen ist. Im Gegenteil, die Kooperation zwischen Logopädinnen und Logopäden und weiteren Fachpersonen aus dem Schulfeld (z.B. schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen) ist für die Arbeit im Bereich Dyskalkulie zwingend.

Absatz 2: Quereinsteigende, also berufserfahrene Personen, auch „Berufswechsler“ genannt, sind zunächst durch drei Merkmale definiert: Alter, Abschluss und Berufserfahrung. Letztere muss insgesamt mindestens drei Jahre in Vollzeit umfassen, verteilt auf maximal acht Jahre (denkbar ist beispielsweise ein Pensum von 50 Stellenprozent während sechs Jahren). Die weiteren Voraussetzungen, die sie für die Zulassung zur Ausbildung erfüllen müssen, sind in Artikel 4 Absatz 2 festgehalten.

Quereinsteigende müssen nicht zwingend «sur dossier» aufgenommen werden. Es kann auch sein, dass sie über eine gymnasiale Maturität oder über einen anderen Zulassungsauseis gemäss Artikel 4 verfügen.

Die *Absätze 3, 4* und *5* bezeichnen verschiedene Arten des Erwerbs von Bildung – formal, nicht-formal, informell – welche für die Anrechnung an eine Ausbildung von Bedeutung sind (siehe Artikel 8).

II Formelle Voraussetzungen für die Anerkennung[3]

Die Voraussetzungen für die Zulassung werden in den Artikeln 4 und 5 geregelt.

[3] Zu den Begriffen „Anforderungen“ und „Voraussetzungen“: Das Erfüllen der „minimalen Anforderungen“ ist Voraussetzung für die Anerkennung. Wenn es beispielsweise um Inhalt und Umfang der Ausbildung geht, soll im Folgenden von „Anforderungen“ (an die Ausbildung) gesprochen werden, welche für die Anerkennung erfüllt sein müssen. Der Begriff „Voraussetzung“ wird verwendet, wenn es um Tatbestände geht, welche die Studierenden (beispielsweise für die Zulassung zur Ausbildung oder für die Erteilung des Diploms) individuell erfüllen müssen.

Art. 4 Zulassung zur Ausbildung auf Bachelorstufe

[1]Die Zulassung zur Bachelorausbildung gemäss Artikel 7 Absatz 1 erfordert eine gymnasiale Maturität, eine bestandene Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen oder ein Hochschuldiplom.

[2]Ebenfalls zugelassen werden können

a. Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses einer dreijährigen anerkannten Schule der Sekundarstufe II oder eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit mehrjähriger Berufserfahrung, sofern sie vor Studienbeginn im Rahmen einer Prüfung den Äquivalenznachweis zur gymnasialen Maturität erbringen,

b. Quereinsteigende, sofern die Hochschule deren Studierfähigkeit im Rahmen eines dokumentierten Verfahrens "sur dossier" festgestellt hat.

Artikel 4 regelt die Zulassung zu den Ausbildungen, welche auf Bachelorstufe stattfinden. Die Anforderungen in Artikel 4 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen. Die Bestimmungen im bisherigen Reglement wurden zusammengefasst und vereinfacht. Die wenigen Punkte, in denen das neue Reglement vom bisherigen Recht abweicht, werden im Folgenden erläutert.

Absatz 1 entspricht sinngemäss Artikel 24 Absatz 1 HFKG.

Die *Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen* und das Hochschuldiplom – bisher Abschluss einer Fachhochschule – sind hinsichtlich des Hochschulzugangs Äquivalente der gymnasialen Maturität.

Die bisher im Anerkennungsreglement genannte Zulassung mit EDK-anerkanntem Lehrdiplom ist weiterhin vorgesehen, für die altrechtlichen Lehrdiplome allerdings in den Schlussbestimmungen (Artikel 24). Wer über ein neurechtliches Lehrdiplom verfügt, wird aufgrund des Hochschuldiploms zugelassen.

Absatz 2 fasst die weiteren Zulassungsmöglichkeiten zusammen:

- gemäss Buchstabe a mit einer Prüfung in Allgemeinbildung, um das Delta zu den erforderlichen Zulassungsausweisen gemäss Absatz 1 zu kompensieren,
- gemäss Buchstabe b als alternativer Weg – Zulassung sur dossier – für Quereinsteigende bzw. Berufswechsler, die nicht über einen der formalen Zulassungsausweise gemäss Absatz 1 verfügen.

Im Einzelnen zu *Buchstabe a*: Inhaberinnen und Inhaber eines anderen Ausweises der Sekundarstufe II als den in Absatz 1 genannten, also

- Berufsmatura,
- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis mit mehrjähriger Berufserfahrung,
- Fachmittelschule oder Fachmatura, etc.

können im Rahmen einer Prüfung den Nachweis einer genügenden Allgemeinbildung erbringen. Die Kandidatinnen und Kandidaten legen eine Prüfung ab, deren Anspruchsniveau der gymnasialen Maturität bzw. der *Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen* (seinerzeit neu eingeführt als „Passerelle Dubs“) entspricht. Es handelt sich auch hier nicht um die „Passerelle“ an sich, sondern um eine Prüfung, deren Ansprüche jenen der *Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen* entsprechen. Sie ermöglicht den Zugang zur Bachelorausbildung in Logopädie; ein allgemeiner Hochschulzugang ist damit nicht verbunden. Wer diese Prüfung absolviert, weist das gleiche Allgemeinbildungsniveau wie in Artikel 4 Absatz 1 dieses Reglements nach, sinngemäss wie in Artikel 24 Absatz 1 HFKG.

Statt wie bisher von „Ergänzungsprüfung“ wird neu von „Prüfung“ gesprochen. Die Prüfung ist wie bisher vor dem

Studienbeginn zu absolvieren. Eine Prüfung stellt eine Möglichkeit dar, ein bestimmtes Allgemeinbildungsniveau nachzuweisen; die Wege dorthin können hinsichtlich Intensität, Umfang und Form sowie je nach individuellen Vorkenntnissen und Situationen verschieden sein (Kurs oder individuelle Vorbereitung). Die Chancen, in die Ausbildung aufgenommen zu werden, sind mit einer Prüfung für alle gleich.

Absatz 2 Buchstabe b fasst die bisherigen Bestimmungen zum Quereinstieg über eine „Sur-dossier"-Aufnahme zusammen, wie sie die EDK 2013 geregelt hatte. Beim Quereinstieg handelt es sich um eine zusätzliche, alternative Möglichkeit, ins Studium aufgenommen zu werden.

Die Sur-dossier-Aufnahme ist für Quereinsteigende (siehe Artikel 2 Absatz 2) vorgesehen, die nicht über einen formalen Zulassungsausweis im Sinne der Absätze 1 oder 2 Buchstabe a verfügen. Ihre Studierfähigkeit wird aufgrund ihres Dossiers festgestellt, in dem sie entsprechende Leistungen ausweisen. Als Alternative zur Zulassung sur dossier besteht für diese berufserfahrenen Personen auch die Möglichkeit, die Prüfung in allgemeinbildenden Fächern im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a zu absolvieren.

Die Ausbildungsinstitutionen haben im Rahmen der Rektorenkonferenz die Sur-dossier-Aufnahme koordiniert; sie haben vereinbart, wie bei der Aufnahme „sur dossier" von Quereinsteigenden vorzugehen ist, und ein mehrstufiges Sur-dossier-Aufnahmeverfahren festgelegt, das mittlerweile angewendet wird (*Vereinbarung der Mitglieder der Kammer PH swissuniversities zur Harmonisierung der Aufnahme sur dossier (ASD)* vom 3./4. Juni 2015). Allerdings ist zu präzisieren, dass nicht alle Hochschulen der Vereinbarung beigetreten sind.

Die Zulassung mit ausländischen Ausweisen wird nicht explizit geregelt. Die Hochschulen prüfen die Äquivalenz zu den schweizerischen Ausweisen, deren Zulassung das Reglement vorsieht.

Art. 5 Zulassung zur Ausbildung auf Masterstufe

Die Zulassung zur Masterausbildung gemäss Artikel 7 Absatz 2 setzt einen Bachelorabschluss in einem Nachbargebiet der Logopädie voraus. Die Ausbildungsinstitutionen können zusätzliche, für das Studium in Logopädie relevante Auflagen formulieren.

Die Universitäten bzw. Kantone Genf und Neuenburg bieten ihre Logopädie-Ausbildung nicht auf Bachelor- sondern auf Bachelor- und Masterstufe an. Die Universitäten Genf und Neuenburg sehen vor, dass die Studierenden zunächst einen Bachelor in Psychologie (Genf) bzw. en lettres et sciences humaines (Neuenburg) absolvieren; anschliessend folgt der Masterstudiengang in Logopädie (an beiden Universitäten ist der Zugang zum Masterstudiengang in Logopädie auch mit weiteren Bachelorabschlüssen möglich – jedoch meist mit Auflagen). Die enge Verzahnung von Logopädie, Psychologie und generell Geisteswissenschaften hat in der französischsprachigen Schweiz eine lange Tradition. So wurde bspw. in Genf bereits vor Einführung der EDK-Diplomanerkennung das Diplom in Logopädie zusammen mit einem Lizenziat in Psychologie erworben.

Mit der Bestimmung in *Artikel 5* soll diesem Umstand – im Gegensatz zum bisherigen Anerkennungsreglement – stärkere Beachtung geschenkt und die Anerkennung der entsprechenden Ausbildungen bzw. Diplome vereinfacht werden. Die Formulierung von Artikel 5 ist bewusst offen gewählt. So sollen die Ausbildungsinstitutionen darüber befinden, mit welchen Bachelorabschlüssen das anschliessende Masterstudium in Logopädie aufgenommen werden kann und unter welchen Auflagen – auf eine abschliessende Definition darüber, welche Bachelorabschlüsse ein Nachbargebiet zur Logopädie darstellen und welche Auflagen jeweils noch zu erfüllen sind, wurde daher verzichtet. Vielmehr soll im Rahmen der Anerkennungsverfahren überprüft werden, inwiefern sichergestellt wird, dass alle Studierenden mit Bachelorabschluss in einem Nachbargebiet der Logopädie im Rahmen des Masterstudiums die in Artikel 6 aufgeführten Ziele erreichen und die in Artikel 9 vorgegebenen Studieninhalte abgedeckt werden. Für das Masterstudium vorausgesetzte Vorkenntnisse aber auch für die spätere Berufsausübung benötigte Kompetenzen (bzgl. beruflicher Eignung siehe ebenfalls Erläuterungen zu Artikel 11) können mittels Auflagen eingefordert werden – die Hochschulen legen ebenfalls fest, bis wann eine allfällige Auflage erfüllt werden muss (vor dem Studium, im ersten Masterstudienjahr, bis zur Diplomierung, etc.).

Die Entscheidung darüber, welchem Modell die Ausbildung in Logopädie folgt (Bachelorausbildung gemäss Artikel 4 und Artikel 7 Absatz 1 oder Masterausbildung gemäss Artikel 5 und Artikel 7 Absatz 2) ist den Kantonen und ihren Hochschulen überlassen. In beiden Ausbildungsmodellen erlangen die Studierenden ein EDK-anerkanntes Diplom in Logopädie und den damit einhergehenden berufsbefähigenden Titel; der akademische Titel ist im Hinblick auf den Berufszugang nicht massgebend (siehe Ausführungen zu den Artikeln 13 und 14).

III Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

Die Voraussetzungen für die Zulassung werden in den Artikeln 4 und 5 geregelt:

Art. 4 Zulassung zur Ausbildung auf Bachelorstufe

[1]Die Zulassung zur Bachelorausbildung gemäss Artikel 7 Absatz 1 erfordert eine gymnasiale Maturität, eine bestandene Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen oder ein Hochschuldiplom.

[2]Ebenfalls zugelassen werden können

a. Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses einer dreijährigen anerkannten Schule der Sekundarstufe II oder eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit mehrjähriger Berufserfahrung, sofern sie vor Studienbeginn im Rahmen einer Prüfung den Äquivalenznachweis zur gymnasialen Maturität erbringen,

b. Quereinsteigende, sofern die Hochschule deren Studierfähigkeit im Rahmen eines dokumentierten Verfahrens "sur dossier" festgestellt hat.

Artikel 4 regelt die Zulassung zu den Ausbildungen, welche auf Bachelorstufe stattfinden. Die Anforderungen in Artikel 4 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen. Die Bestimmungen im bisherigen Reglement wurden zusammengefasst und vereinfacht. Die wenigen Punkte, in denen das neue Reglement vom bisherigen Recht abweicht, werden im Folgenden erläutert.

Absatz 1 entspricht sinngemäss Artikel 24 Absatz 1 HFKG.

Die *Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen* und das Hochschuldiplom – bisher Abschluss einer Fachhochschule – sind hinsichtlich des Hochschulzugangs Äquivalente der gymnasialen Maturität.

Die bisher im Anerkennungsreglement genannte Zulassung mit EDK-anerkanntem Lehrdiplom ist weiterhin vorgesehen, für die altrechtlichen Lehrdiplome allerdings in den Schlussbestimmungen (Artikel 24). Wer über ein neurechtliches Lehrdiplom verfügt, wird aufgrund des Hochschuldiploms zugelassen.

Absatz 2 fasst die weiteren Zulassungsmöglichkeiten zusammen:

- gemäss Buchstabe a mit einer Prüfung in Allgemeinbildung, um das Delta zu den erforderlichen Zulassungsausweisen gemäss Absatz 1 zu kompensieren,
- gemäss Buchstabe b als alternativer Weg – Zulassung sur dossier – für Quereinsteigende bzw. Berufswechsler, die nicht über einen der formalen Zulassungsausweise gemäss Absatz 1 verfügen.

Im Einzelnen zu *Buchstabe a*: Inhaberinnen und Inhaber eines anderen Ausweises der Sekundarstufe II als den in Absatz 1 genannten, also

- Berufsmatura,
- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis mit mehrjähriger Berufserfahrung,
- Fachmittelschule oder Fachmatura, etc.

können im Rahmen einer Prüfung den Nachweis einer genügenden Allgemeinbildung erbringen. Die Kandidatinnen und Kandidaten legen eine Prüfung ab, deren Anspruchsniveau der gymnasialen Maturität bzw. der *Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen* (seinerzeit neu eingeführt als „Passerelle Dubs“) entspricht. Es handelt sich auch hier nicht um die „Passerelle“ an sich, sondern um eine Prüfung, deren Ansprüche jenen der *Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen* entsprechen. Sie ermöglicht den Zugang zur Bachelorausbildung in Logopädie; ein allgemeiner Hochschulzugang ist damit nicht verbunden. Wer diese Prüfung absolviert, weist das gleiche Allgemeinbildungsniveau wie in Artikel 4 Absatz 1 dieses Reglements nach, sinngemäss wie in Artikel 24 Absatz 1 HFKG.

Statt wie bisher von „Ergänzungsprüfung“ wird neu von „Prüfung“ gesprochen. Die Prüfung ist wie bisher vor dem Studienbeginn zu absolvieren. Eine Prüfung stellt eine Möglichkeit dar, ein bestimmtes Allgemeinbildungsniveau nachzuweisen; die Wege dorthin können hinsichtlich Intensität, Umfang und Form sowie je nach individuellen Vorkenntnissen und Situationen verschieden sein (Kurs oder individuelle Vorbereitung). Die Chancen, in die Ausbildung aufgenommen zu werden, sind mit einer Prüfung für alle gleich.

Absatz 2 Buchstabe b fasst die bisherigen Bestimmungen zum Quereinstieg über eine „Sur-dossier“-Aufnahme zusammen, wie sie die EDK 2013 geregelt hatte. Beim Quereinstieg handelt es sich um eine zusätzliche, alternative Möglichkeit, ins Studium aufgenommen zu werden.

Die Sur-dossier-Aufnahme ist für Quereinsteigende (siehe Artikel 2 Absatz 2) vorgesehen, die nicht über einen formalen Zulassungsausweis im Sinne der Absätze 1 oder 2 Buchstabe a verfügen. Ihre Studierfähigkeit wird aufgrund ihres Dossiers festgestellt, in dem sie entsprechende Leistungen ausweisen. Als Alternative zur Zulassung sur dossier besteht für diese berufserfahrenen Personen auch die Möglichkeit, die Prüfung in allgemeinbildenden Fächern im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a zu absolvieren.

Die Ausbildungsinstitutionen haben im Rahmen der Rektorenkonferenz die Sur-dossier-Aufnahme koordiniert; sie haben vereinbart, wie bei der Aufnahme „sur dossier“ von Quereinsteigenden vorzugehen ist, und ein mehrstufiges Sur-dossier-Aufnahmeverfahren festgelegt, das mittlerweile angewendet wird (*Vereinbarung der Mitglieder der Kammer PH swissuniversities zur Harmonisierung der Aufnahme sur dossier (ASD)* vom 3./4. Juni 2015). Allerdings ist zu präzisieren, dass nicht alle Hochschulen der Vereinbarung beigetreten sind.

Die Zulassung mit ausländischen Ausweisen wird nicht explizit geregelt. Die Hochschulen prüfen die Äquivalenz zu den schweizerischen Ausweisen, deren Zulassung das Reglement vorsieht.

Art. 5 Zulassung zur Ausbildung auf Masterstufe

Die Zulassung zur Masterausbildung gemäss Artikel 7 Absatz 2 setzt einen Bachelorabschluss in einem Nachbargebiet der Logopädie voraus. Die Ausbildungsinstitutionen können zusätzliche, für das Studium in Logopädie relevante Auflagen formulieren.

Die Universitäten bzw. Kantone Genf und Neuenburg bieten ihre Logopädie-Ausbildung nicht auf Bachelor- sondern auf Bachelor- und Masterstufe an. Die Universitäten Genf und Neuenburg sehen vor, dass die Studierenden zunächst einen Bachelor in Psychologie (Genf) bzw. en lettres et sciences humaines (Neuenburg) absolvieren; anschliessend folgt der Masterstudiengang in Logopädie (an beiden Universitäten ist der Zugang zum Masterstudiengang in Logopädie auch mit weiteren Bachelorabschlüssen möglich – jedoch meist mit Auflagen). Die enge Verzahnung von Logopädie, Psychologie und generell Geisteswissenschaften hat in der französischsprachigen Schweiz eine lange Tradition. So wurde bspw. in Genf bereits vor Einführung der EDK-Diplomanerkennung das Diplom in Logopädie zusammen mit einem Lizenziat in Psychologie erworben.

Mit der Bestimmung in *Artikel 5* soll diesem Umstand – im Gegensatz zum bisherigen Anerkennungsreglement –

stärkere Beachtung geschenkt und die Anerkennung der entsprechenden Ausbildungen bzw. Diplome vereinfacht werden. Die Formulierung von Artikel 5 ist bewusst offen gewählt. So sollen die Ausbildungsinstitutionen darüber befinden, mit welchen Bachelorabschlüssen das anschliessende Masterstudium in Logopädie aufgenommen werden kann und unter welchen Auflagen – auf eine abschliessende Definition darüber, welche Bachelorabschlüsse ein Nachbargebiet zur Logopädie darstellen und welche Auflagen jeweils noch zu erfüllen sind, wurde daher verzichtet. Vielmehr soll im Rahmen der Anerkennungsverfahren überprüft werden, inwiefern sichergestellt wird, dass alle Studierenden mit Bachelorabschluss in einem Nachbargebiet der Logopädie im Rahmen des Masterstudiums die in Artikel 6 aufgeführten Ziele erreichen und die in Artikel 9 vorgegebenen Studieninhalte abgedeckt werden. Für das Masterstudium vorausgesetzte Vorkenntnisse aber auch für die spätere Berufsausübung benötigte Kompetenzen (bzgl. beruflicher Eignung siehe ebenfalls Erläuterungen zu Artikel 11) können mittels Auflagen eingefordert werden – die Hochschulen legen ebenfalls fest, bis wann eine allfällige Auflage erfüllt werden muss (vor dem Studium, im ersten Masterstudienjahr, bis zur Diplomierung, etc.).

Die Entscheidung darüber, welchem Modell die Ausbildung in Logopädie folgt (Bachelorausbildung gemäss Artikel 4 und Artikel 7 Absatz 1 oder Masterausbildung gemäss Artikel 5 und Artikel 7 Absatz 2) ist den Kantonen und ihren Hochschulen überlassen. In beiden Ausbildungsmodellen erlangen die Studierenden ein EDK-anerkanntes Diplom in Logopädie und den damit einhergehenden berufsbefähigenden Titel; der akademische Titel ist im Hinblick auf den Berufszugang nicht massgebend (siehe Ausführungen zu den Artikeln 13 und 14).

IV Anforderungen an die Ausbildung[4]

Art. 6 Ausbildungsziele

Die Absolventinnen und Absolventen erlangen in der Ausbildung Kompetenzen und Kenntnisse

a. zur Erfassung, Abklärung und Diagnose von Störungen der nonverbalen und verbalen Kommunikation, der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Stimme, des Schluckens, des orofazialen Bereichs und des mathematischen Verständnisses bei Menschen jeden Alters sowohl in einem pädagogisch-therapeutischen als auch medizinisch-therapeutischen Kontext,

b. zur Planung, Durchführung und Auswertung von Präventions-, Förder-, Beratungs- und Therapiemassnahmen in Zusammenhang mit Störungen, die unter den in Buchstabe a beschriebenen Tätigkeitsbereich fallen,

c. zur Erstellung fachlich fundierter und Adressaten gerichteter Berichte und Gutachten unter Berücksichtigung ethischer und gesetzlicher Bestimmungen,

d. zur interprofessionellen und intraprofessionellen Zusammenarbeit in Teams, Netzwerken und mit Behörden sowie zur Weiterweisung an andere Fachpersonen,

e. zur Mitarbeit an der Entwicklung und Realisation von Forschungsprojekten,

f. zum Einbezug des familiären und sozialen Umfelds in die Planung und Umsetzung der Massnahmen, die unter den Buchstaben a. und b. beschrieben sind,

g. zur Ausübung der Tätigkeit nach evidence based practice und zur selbstregulierten Wissenserweiterung und

h. zur Gewährleistung der Qualitätssicherung der logopädischen Massnahmen in der Berufsausübung und deren Weiterentwicklung.

[4] Zu den Begriffen „Anforderungen“ und „Voraussetzungen“ siehe Ausführungen in Fussnote 3.

Artikel 6 nennt die Kompetenzen und Kenntnisse, die im Rahmen der Ausbildung von den Absolventinnen und Absolventen zu erlangen sind. Diese lassen sich aus dem Berufsauftrag ableiten, wie er in den kantonalen Rechtsgrundlagen definiert ist.

Ob die Studierenden die Kompetenzen tatsächlich erreichen, kann einzig die Hochschule im Rahmen eines Prüfungsverfahrens feststellen. Beim Verfahren zur Anerkennung der Abschlüsse hingegen wird geprüft, ob das Ausbildungscurriculum und die rechtlichen Grundlagen der Hochschule erlauben sicherzustellen, dass die Ausbildungsziele erreicht werden können.

Bei den Ausbildungszielen handelt es sich um Minimalanforderungen; d.h. es können auch weitere oder auch weitreichendere Ausbildungsziele festgelegt werden.

A Umfang und Stufe der Ausbildung

Art. 7 Ausbildungsumfang

[1]Die Ausbildung entspricht einem Bachelorstudiengang gemäss der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre und umfasst 180 ECTS-Punkte.

[2]Die Ausbildung kann ebenfalls im Rahmen eines 120 ECTS-Punkte umfassenden Masterstudiengangs erfolgen, der auf einen Bachelorabschluss gemäss Artikel 5 aufbaut.

Absatz 1 definiert den Umfang der Ausbildung über den Verweis auf den Umfang eines Bachelorstudiums. Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt genau 180 Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (kurz ECTS-Punkte); so ist es verbindlich in der Verordnung Koordination Lehre des Hochschulrats definiert.[5]

Das Anerkennungsreglement definiert den Ausbildungsumfang im Sinne einer Minimalanforderung. Das bedeutet, dass auch ein höherer Umfang der Ausbildung möglich ist.

Der genau definierte Umfang, der in der Verordnung Koordination Lehre für das Bachelorstudium vorgesehen ist, muss beim Konzept der Mindestanforderungen berücksichtigt werden. Würden mehr als 180 ECTS-Punkte für eine Ausbildung verlangt, würden die Verleihung des Diploms und des Bachelorabschlusses auseinanderfallen. Aktuell verleihen alle Hochschulen, die ihre Studierenden im Rahmen eines Bachelorstudiums qualifizieren, das berufsqualifizierende Diplom und den akademischem Bachelor-Titel gleichzeitig, d.h. nach Erwerb von 180 ECTS-Punkten.

Absatz 2 schliesst an die Bestimmung in Artikel 5 an und führt aus, dass die Ausbildung in Logopädie – wie aktuell in der französischsprachigen Schweiz – ebenfalls im Rahmen eines Masterstudiums erfolgen kann; vorgängig ist ein Bachelorstudium in einem Nachbargebiet zur Logopädie zu absolvieren (siehe auch Ausführungen zu Kapitel 5). Der Umfang des Masterstudiums hat dabei 120 ECTS-Punkte zu umfassen.

Art. 8 Anrechnung bereits erbrachter Leistungen

Bereits erbrachte, für die Erlangung des Diploms relevante formale Bildungs- und Studienleistungen werden angemessen angerechnet. Auf Tertiärstufe erworbene nicht-formale Bildungsleistungen können in einem Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten angerechnet werden. Die Anrechnung validierter Berufspraxis an die berufspraktische Ausbildung ist möglich.

Artikel 8 regelt den Grundsatz der Anrechnung bereits erbrachter, für die Erlangung des Diploms relevanter formaler Bildungs- und Studienleistungen sowie von nicht-formalen, auf Tertiärstufe erworbenen Bildungsleistungen (siehe die Definitionen der verschiedenen Kategorien von Bildung in Artikel 2). Dabei kann validierte

5 Auch die Finanzierung der Studiengänge über die FHV und IUV ist auf diesen Umfang ausgelegt.

Berufspraxis[6] an die berufspraktische Ausbildung angerechnet werden.

Die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen ist seit Beginn in den Rechtsgrundlagen der EDK enthalten. Seit 2013 sind nicht mehr nur an der Hochschule erworbene „Studienleistungen", sondern – etwas offener formuliert – „formale Bildungsleistungen" an die Ausbildungen anrechenbar; die Leistungen müssen also nicht zwingend an einer Hochschule erworben worden sein. Die Anerkennungskommissionen haben die entsprechende Anrechnungspraxis in Richtlinien festgehalten (*Richtlinien der EDK-Anerkennungskommissionen für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungs- und Studienleistungen* vom 2. Dezember 2019). Unter anderem ist in den Richtlinien festgehalten, dass die Anrechnung individuell erfolgen muss, dass Berufspraxis nur an die berufspraktische Ausbildung angerechnet werden kann, erziehungswissenschaftliche nur an die erziehungswissenschaftliche, etc. und dass dieselbe Leistung nicht zweimal angerechnet werden kann (Doppelanrechnung).

Zusätzlich zu den formalen Bildungs- und Studienleistungen sollen neu auch auf Tertiärstufe erworbene nicht-formale Bildungsleistungen angerechnet werden können. Gemeint sind damit insbesondere an Hochschulen erbrachte Studienleistungen in strukturierten Weiterbildungsformaten (d.h. Leistungen aus CAS-, DAS- und MAS-Ausbildungsgängen). Gerade im Bereich der inklusiven Bildung bieten die Hochschulen mittlerweile diverse Weiterbildungsgänge an. Es bietet sich daher an, Studierenden bestimmte, für die Ausbildung in Logopädie relevante Inhalte, welche im Rahmen von derartigen Weiterbildungen erlernt wurden, anzurechnen. Der Umfang der Anrechnung von auf Tertiärstufe erworbenen nicht-formalen Bildungsleistungen ist auf 30 ECTS-Punkte beschränkt.

B Ausbildungsinhalte

Art. 9 Ausbildungsbereiche

[1]Die Ausbildung umfasst spezifisch logopädische Studieninhalte gemäss Artikel 6 sowie relevante Aspekte aus Nachbargebieten der Logopädie, insbesondere Studieninhalte aus den Sprachwissenschaften, der Psychologie, den Erziehungs- und Bildungswissenschaften, der Sonderpädagogik, den medizinischen Wissenschaften sowie der Wissenschaftsmethodologie.

[2]Die berufspraktische Ausbildung ist integraler Bestandteil der Ausbildung. Sie erfolgt unter anderem in Form von Praktika und umfasst mindestens 45 ECTS-Punkte.

Absatz 1 definiert die Inhaltsgebiete, welche die Ausbildung zwingend beinhalten muss. Es handelt sich um Mindestanforderungen, d.h. die Auflistung ist nicht abschliessend; die Kantone und ihre Hochschulen können weitere Nachbargebiete vorsehen.

Die Vorgabe weiterer Ausbildungsinhalte beziehungsweise die Konkretisierung der genannten Nachbargebiete erfolgen indirekt auch über die in Artikel 6 definierten Ausbildungsziele.

Es liegt an der jeweiligen Hochschule aufzuzeigen, wie sie die einzelnen Bereiche voneinander abgrenzt.

Absatz 2 regelt die berufspraktische Ausbildung. Diese muss mindestens 45 ECTS-Punkte umfassen. Die Vor- und Nachbereitung der Praktika in entsprechenden Lehrveranstaltungen, aber auch weitere praktisch angelegte Module, welche im unmittelbaren Kontext mit dem Berufsfeld stehen, werden zur berufspraktischen Ausbildung gezählt.

6 „Validiert" bedeutet, dass eine positive Fremdbeurteilung der Berufspraxis vorliegt (z.B. durch die Schulbehörde).

Art. 10 Verbindung von Theorie und Praxis, von Lehre und Forschung

Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

Die Forschung ist ein Prüfbereich im Rahmen der institutionellen Akkreditierung. Dennoch wird in *Artikel 10* dieses Reglements wie im bisherigen EDK-Recht die Verbindung mit der Lehre angesprochen. Damit ist implizit auch ein Bezug der Forschung zum Studiengang und damit zum Berufsfeld gegeben.

V Eignung für den Beruf

Art. 11

[1]Die Berufsausübung in Logopädie stellt Anforderungen an die Eignung, denen die Studierenden mit Blick auf die Integrität der ihnen anvertrauten Personen genügen müssen.

[2]Die Hochschule verfügt über ein Verfahren für den Ausschluss von Studierenden, die im Sinne von Absatz 1 nicht geeignet sind.

Gemäss *Absatz 1* stellt die Berufsausübung in Logopädie Anforderungen an die Eignung, denen die Studierenden mit Blick auf die Integrität der ihnen anvertrauten Personen mit logopädischem Unterstützungsbedarf (d.h. Kinder, Jugendliche und Erwachsene) genügen müssen.

Ist die Eignung nicht gegeben, ist also die Integrität der anvertrauten Personen nicht gewährleistet, muss die entsprechende Studentin / der entsprechende Student von der Ausbildung ausgeschlossen werden können. *Absatz 2* verlangt daher, dass die Hochschule über ein Verfahren für den Ausschluss von Studierenden verfügt, welche den Anforderungen an die Eignung nicht genügen, also im Sinne von Absatz 1 für den Beruf nicht geeignet sind. In Artikel 12 wird das Vorliegen der Berufseignung nochmals als Voraussetzung für die Erteilung des Diploms erwähnt.

Damit wird eine Voraussetzung, die implizit zum Beruf der Logopädie gehört explizit formuliert. Mit der angepassten Formulierung soll auch dem verfassungsmässigen Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung berücksichtigt werden. Die Hochschulen müssen dabei in jedem Fall sicherstellen, dass die Verfahren zum Ausschluss von Studierenden, welche den Anforderungen an die Eignung nicht genügen, objektiven bzw. begründbaren Kriterien genügen; Diskriminierungen sind auszuschliessen.

In der bisherigen Praxis sind die Eignungsabklärungsverfahren an den Hochschulen sehr unterschiedlich ausgestaltet (z.B. Berücksichtigung allfälliger Straftaten im Privatauszug, ärztliches Attest, Gespräche während der berufspraktischen Ausbildung etc.). Die Formulierung im Anerkennungsreglement trägt diesen Umstand Rechnung und erlaubt es den Hochschulen, die Kriterien und die Abläufe im Rahmen der Abklärung der Berufseignung weiterhin selbst festzulegen. Damit bleiben sie frei zu bestimmen, wie und zu welchem Zeitpunkt – vor der Aufnahme, im Laufe der Ausbildung, erst zum Schluss der Ausbildung oder zu verschiedenen Zeitpunkten – sie die berufliche Eignung abklären wollen.

VI Diplom

Gemäss Artikel 7 Absatz 2 der Diplomanerkennungsvereinbarung sind in den Anerkennungsreglementen die folgenden Anforderungen zwingend festzuhalten:

a. die mit dem Abschluss ausgewiesene Qualifikation und
b. das Prüfungsverfahren für diese Qualifikation.

Das Prüfungsverfahren ist in Artikel 12 des Anerkennungsreglements festgelegt, der Titel in Artikel 14. Wie und mit welchen zusätzlichen Informationen das Diplom verliehen wird, ist in Artikel 13 geregelt.

Art. 12 Voraussetzungen für die Erteilung des Diploms

Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Qualifikationen und Leistungen der Studierenden in den Bereichen gemäss Artikel 9 und im Zusammenhang mit dem Erwerb der Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Artikel 6 sowie bei Vorliegen der Eignung für den Beruf gemäss Artikel 11 erteilt.

Artikel 12 konkretisiert die bisherigen Regelungen. Es werden keine allgemeinen Beurteilungsbereiche (theoretische Ausbildung, berufspraktische Ausbildung, Diplomarbeit) genannt, sondern stattdessen auf die konkreten Studieninhalte gemäss Artikel 9 verwiesen; ebenso wird eine Verbindung zu den Ausbildungszielen gemäss Artikel 6 hergestellt. Die Eignung für den Beruf muss spätestens bei der Diplomierung feststehen; dass die Hochschule über ein entsprechendes Verfahren für den Ausschluss von nicht-geeigneten Studierenden verfügen muss, ist in Artikel 11 festgehalten.

Art. 13 Diplomurkunde

[1]Die Diplomurkunde enthält:

a. die Bezeichnung der Hochschule,
b. Angaben zur Person der oder des Diplomierten,
c. den Vermerk "Diplom in Logopädie",
d. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie
e. den Ort und das Datum.

[2]Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren vom … [Datum der erstmaligen Anerkennung])".

[3]Wird die Diplomurkunde zusätzlich in englischer Sprache verliehen, sind die im Anhang definierten Termini zu verwenden.

Die Elemente, die auf der Diplomurkunde zu nennen sind, dienen den Anstellungsbehörden zur Information über das konkrete Diplom und die damit verbundenen Einsatzmöglichkeiten.

Das Anerkennungsdatum gemäss Absatz 2 bezieht sich auf das Datum der erstmaligen Anerkennung des entsprechenden Diploms, das in der publizierten Liste zusammen mit dem Datum des Inkrafttretens des Entscheids und den Daten der Bestätigungen der Anerkennung aufgeführt ist (siehe auch Erläuterungen zu Artikel 19).

Absatz 3: Seit 2020 sehen die Rechtsgrundlagen der EDK ebenfalls vor, dass der berufsbefähigende Titel bzw. das Diplom in Logopädie in englische Sprache übersetzt werden kann. Die im Anhang aufgeführten Termini entsprechen den bisherigen Übersetzungen.

Art. 14 Titel

[1]Das Diplom ist mit einem Titel verbunden. Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als "diplomierte Logopädin (EDK)", "diplomierter Logopäde (EDK)" zu bezeichnen.

[2]Wird ein Titel gemäss der Bologna-Deklaration verliehen, lautet dieser "Bachelor of Arts", "Bachelor of Science", "Master of Arts", oder "Master of Science". Der Zusatz lautet "in Speech and Language Therapy".

Der in *Absatz 1* definierte Berufstitel, den die Absolventin / der Absolvent tragen darf, ist entscheidend für den Berufszugang.

Der in *Absatz 2* geregelte akademische Titel ist nicht der Berufstitel. Das heisst: Nicht der akademische Titel gewährt den Zugang zum Beruf, sondern das Diplom in Logopädie. Hingegen kann der Bachelor- oder Masterabschluss für ein Weiterstudium an einer Hochschule von Bedeutung sein. Der Bachelor- oder Mastertitel kann auf einer separaten Urkunde verliehen werden.

Titelschutz: Art. 8 Abs. 4 Diplomanerkennungsvereinbarung und – expliziter – Art. 12 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013 regeln auf interkantonaler Basis den Schutz der in den Anerkennungsreglementen definierten Titel.

VII Anforderungen an die Ausbildungsverantwortlichen

Art. 15 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten

Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet, über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über fachspezifische Berufserfahrung.

Wie im bisherigen Reglement verlangt auch das neue Reglement im Sinne einer Mindestanforderung, dass die Dozierenden über

- einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet,
- hochschuldidaktische Qualifikationen und
- fachspezifische Berufserfahrung

verfügen. Diese Anforderungen sind mit der Praxis- und Berufsbezogenheit der Ausbildung zu begründen. Auf die Vorgabe, dass die Dozierenden ebenfalls über ein «anerkanntes Diplom im zu unterrichtenden Fachgebiet» verfügen müssen, wurde bewusst verzichtet. Es ist selbsterklärend, dass Dozierende, welche spezifisch logopädische Studieninhalte gemäss Artikel 9 Absatz 1 lehren, in der Regel über ein EDK-anerkanntes Diplom in Logopädie verfügen müssen – dies geht mit der Anforderung, dass ein Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet vorliegen muss, einher.

Die Qualifikation der Dozierenden wird auch bei der institutionellen Akkreditierung berücksichtigt, allerdings nur mittelbar im Rahmen des Qualitätsmanagements und bezogen auf den Hochschultyp.

Art. 16 Qualifikation der Praxisverantwortlichen

Die Praxisverantwortlichen verfügen über ein Diplom in Logopädie sowie über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung. Die Praxisverantwortlichen werden auf ihre Aufgabe vorbereitet, in der Regel von den Ausbildungsinstitutionen.

Von den Praxisverantwortlichen werden

- ein Diplom in Logopädie,
- mehr- bzw. mindestens zweijährige Berufserfahrung
- sowie eine entsprechende Weiterbildung

verlangt. Die Weiterbildung soll für die Tätigkeit als Praxislehrperson qualifizieren. Bisher war das Erfordernis einer Weiterbildung nicht explizit verankert; dennoch bereiten bereits heute alle Ausbildungsinstitutionen ihre Praxisverantwortlichen auf ihre Aufgabe vor. Der Begriff der Weiterbildung ist dabei in einem weiten Sinn zu verstehen; neben strukturierten Angeboten wie CAS-Lehrgängen sind auch Tagungen und sonstige Veranstaltungen, in

deren Rahmen die Praxisverantwortlichen auf ihre Aufgabe vorbereitet werden, unter dem Begriff der Weiterbildung zu subsummieren.

VIII Anerkennungsverfahren

Art. 17 Anerkennungskommission

[1]Der Vorstand der EDK setzt zur Überprüfung von Studiengängen eine oder mehrere Anerkennungskommissionen ein.

[2]Das Generalsekretariat der EDK amtet als Geschäftsstelle.

Die in *Absatz 1* genannte Anerkennungskommission bzw. die Anerkennungskommissionen werden vom EDK-Vorstand eingesetzt. Es handelt sich um Miliz-Kommissionen mit Vertretungen von Kantonen, Hochschulen, Berufsverbänden und Schulleitungen. Heute besteht für die Anerkennung von Diplomen im Bereich der schulischen Berufe der Sonderpädagogik eine Kommission.[7] Die Effizienz der Abläufe ist hoch, die Kosten sind vergleichsweise bescheiden.

Gemäss *Absatz 2* werden die Geschäfte der Anerkennungskommissionen wie bisher im Generalsekretariat der EDK geführt. Die Berichte der Kommissionen und die Beschlüsse des Vorstands sind nicht öffentlich. Veröffentlicht werden das Ergebnis, d.h. die Anerkennung, sowie die Daten der Überprüfung (siehe Artikel 19).

Art. 18 Verfahren

[1]Die zuständige Anerkennungskommission überprüft einen Studiengang auf Gesuch eines oder mehrerer Kantone und stellt dem Vorstand der EDK nach Massgabe des Überprüfungsergebnisses Antrag.

[2]Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung und allfällige Auflagen oder die Nichtanerkennung. Er entzieht die Anerkennung, sofern die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind.

[3]Werden an anerkannten Studiengängen Änderungen vorgenommen, die im Hinblick auf die Anerkennungsvoraussetzungen relevant sind, sind diese der Anerkennungskommission mitzuteilen. Wesentliche Änderungen führen zu einer Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung des Studiengangs.

[4]Der Trägerkanton oder die Trägerkantone reichen nach sieben Jahren ein Gesuch um Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung des Studiengangs ein. Der Vorstand entscheidet über die Bestätigung der Anerkennung.

Gemäss *Absatz 1* stellen der Trägerkanton oder die Trägerkantone bei der EDK ein Gesuch um Anerkennung des Studiengangs. Die zuständige Anerkennungskommission überprüft den Studiengang und erstellt einen Bericht; Grundlage sind die Gesuchsunterlagen und ein Evaluationsbesuch an der Hochschule. Gestützt auf das Ergebnis der Überprüfung stellt sie dem Vorstand der EDK Antrag auf Anerkennung der Diplome.

Gestützt auf den Antrag der Anerkennungskommission entscheidet der EDK-Vorstand gemäss *Absatz 2* über die Anerkennung oder die Nichtanerkennung. Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden sein. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung der Abschlüsse nicht mehr gegeben, kann der Vorstand diese entziehen.

Gemäss *Absatz 3* müssen Änderungen am Studienplan oder andere wichtige Entwicklungen anerkannter Studiengänge, welche die Anforderungen im Reglement betreffen, der Anerkennungskommission mitgeteilt werden. Handelt es sich um tiefgreifende Änderungen oder ist unklar, ob die Anforderungen erfüllt sind, ist ein Verfahren zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen mit einem Entscheid des EDK-Vorstands erforderlich.

[7] Drei weitere Kommissionen bereiten die Anerkennung der Abschlüsse für die Lehrberufe vor.

Die periodische Überprüfung der Voraussetzungen der Anerkennung gemäss *Absatz 4* wird wie beim Akkreditierungsverfahren alle sieben Jahre fällig. Das Gesuch ist vom Trägerkanton oder den Trägerkantonen sieben Jahre nach dem Anerkennungsverfahren bzw. der Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen einzureichen – in begründeten Fällen kann eine Fristerstreckung beantragt werden, sodass das Gesuch auch nach Ablauf der sieben Jahre eingereicht werden kann. In der Regel beschränken sich die Anerkennungskommissionen bei der Überprüfung auf ein Aktenverfahren – auszuweisen sind insbesondere allfällige Veränderungen am Studiengang im Vergleich zur letzten Überprüfung. Mit dem Entscheid des Vorstands können Auflagen verbunden sein.

Art. 19 Verzeichnis

Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

Die Liste der anerkannten Diplome ist auf der Website der EDK publiziert; sie wird laufend nachgeführt: https://edudoc.ch/record/216047/files/PH-Diplome-Registre-d-f.pdf

IX Schlussbestimmungen

Art. 20 Rechtsmittel

[1]Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde steht den Kantonen als Rechtsmittel die Klage gemäss Artikel 120 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht zur Verfügung.

[2]Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden betreffend die nachträgliche Anerkennung altrechtlicher Diplome können betroffene Private binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission EDK/GDK schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht finden sinngemäss Anwendung.

Der im interkantonalen Diplomanerkennungsrecht geltende Rechtsschutz ist in Artikel 10 Diplomanerkennungsvereinbarung definiert. Unterschieden wird zwischen dem Rechtsmittel für die Kantone (Klage gemäss Art. 120 Bundesgerichtsgesetz) und dem Rechtsmittel für Private im Bereich der nachträglichen Anerkennung altrechtlicher Lehrdiplome (Beschwerde an die Rekurskommission EDK/GDK).

Art. 21 Hängige Verfahren

Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängig sind, werden nach neuem Recht abgeschlossen.

Anerkennungsverfahren, die bei Beginn des Vollzugs des neuen Reglements noch hängig sind, werden nach neuem Recht abgeschlossen.

Art. 22 Nach bisherigem Recht anerkannte Diplome

[1]Nach bisherigem Recht ausgesprochene Anerkennungen bleiben bestehen und gelten auch nach neuem Recht.

[2]Die Überprüfung anerkannter Studiengänge gemäss Artikel 18 Absätze 3 und 4 erfolgt nach neuem Recht. Artikel 26 bleibt vorbehalten.

Absatz 1: Anerkennungen, die auf der Grundlage des bisherigen Anerkennungsreglements ausgesprochen wurden, behalten ihre Gültigkeit auch nach neuem Recht.

Absatz 2: Die Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung erfolgt nach neuem Recht (Artikel 18 Absätze 3 und 4). Es wird aber auf die Übergangsbestimmung (Artikel 26) verwiesen, die es erlaubt, während zwei Jahren Ausbildungen nach bisherigem Recht zu beginnen.

Art. 23 Altrechtliche Diplome

[1]Kantonale oder kantonal anerkannte Diplome, die vor der Erteilung der Anerkennung nach interkantonalem Recht ausgestellt wurden, gelten unter der Voraussetzung, dass der zuständige Kanton die Diplome als Vorläuferdiplome bezeichnet, als nachträglich anerkannt.

[2]Inhaberinnen und Inhaber altrechtlicher Diplome sind berechtigt, den in Artikel 14 Absatz 1 definierten Titel zu führen.

[3]Das Generalsekretariat der EDK stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die nachträgliche Anerkennung aus.

Absatz 1: Kantonale Diplome in Logopädie, die erteilt wurden, bevor die entsprechende Ausbildung auf der Grundlage des interkantonalen Diplomanerkennungsrechts anerkannt wurde, gelten als nachträglich anerkannt. Dies unter der Voraussetzung, dass der zuständige Kanton den Abschluss als Vorläuferdiplom des heute anerkannten entsprechenden Hochschulstudiengangs erklärt.

Absatz 2: Die Inhaberinnen und Inhaber von anerkannten altrechtlichen Diplomen können ebenfalls den in Artikel 14 Absatz 1 definierten Titel führen.

Absatz 3: Inhaberinnen und Inhaber eines altrechtlichen Diploms sollen wie bisher die Möglichkeit haben, beim Generalsekretariat der EDK eine Bescheinigung über die Anerkennung zu verlangen (nachträgliche Anerkennung, vgl. https://www.edk.ch/de/themen/diplomanerkennung/schweizer-diplome).

Art. 24 Zulassung mit altrechtlichem Lehrdiplom

Personen, die über ein EDK-anerkanntes, altrechtliches seminaristisches Lehrdiplom verfügen, werden zum Bachelorstudium gemäss Artikel 7 Absatz 1 zugelassen.

Die Zulassung mit einem altrechtlichen, EDK-anerkannten Lehrdiplom wird im Rahmen der Schlussbestimmungen geregelt. Die übrigen Zulassungen sind in Artikel 4 und 5 geregelt. Wie im bisherigen Anerkennungsreglement sind Inhaberinnen und Inhaber eines altrechtlichen, EDK-anerkannten Lehrdiploms zu den Bachelorausbildungen gemäss Artikel 7 Absatz 1 zugelassen.

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements wird das Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000 aufgehoben.

Das *Reglement über die Benennung der Diplome der schulischen Berufe der Sonderpädagogik im Rahmen der Bologna-Reform und der Weiterbildungsabschlüsse im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005* muss weiterhin die Bestimmungen zu den Weiterbildungen enthalten, da die entsprechenden Rechtsgrundlagen nach wie vor gültig sind. Hingegen wurden im Rahmen eines separaten Aufhebungsbeschlusses diejenigen Bestimmungen aufgehoben, welche den Abschlüssen für die Logopädie entsprechen.

Art. 26 Übergangsbestimmung

[1]Die Hochschule kann nach In-Kraft-Treten dieses Reglements noch während zwei Jahren mit Diplomstudien nach bisherigem Recht beginnen.

[2]Sofern die hochschulinternen Regelungen dies vorsehen, können Studierende, die ihr Studium nach bisherigem Recht begonnen haben, dieses nach bisherigem Recht beenden. Die Hochschule kann eine Überführung in Studiengänge nach neuem Recht vorsehen, wobei den Studierenden, die nach bisherigem Recht begonnen haben, aus einem Wechsel keine Nachteile erwachsen dürfen.

Absatz 1: Die Übergangsbestimmung erlaubt es den Hochschulen, nach In-Kraft-Treten dieses Reglements noch während zwei Jahren mit Diplomstudien nach bisherigem Recht zu beginnen. Diese Frist gibt genügend Zeit, anfallende Änderungen umzusetzen.

Absatz 2: Je nach den hochschulinternen Regelungen können Studierende, die ihr Studium nach bisherigem Recht begonnen haben, dieses nach bisherigem Recht beenden oder die Hochschule kann die Studiengänge in neues Recht überführen. Den Studierenden, die ihr Studium nach bisherigem Recht begonnen haben, dürfen aus einem Wechsel allerdings keine Nachteile erwachsen.

Rechtsgrundlagen, auf die Bezug genommen wird

Konkordate:
- Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich vom 20. Juni 2013
- Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007

Anerkennungsreglemente:
- Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000
- Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019

Richtlinien und weitere Erlasse:
- Geschäftsreglement der Kommissionen für die Anerkennung der Hochschuldiplome für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe, der Sekundarstufe I, der Maturitätsschulen sowie für pädagogisch-therapeutische Lehrberufe vom 18. März 2014
- Reglement über die Benennung der Diplome und der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005
- Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011
- Reglement über die Rekurskommission der EDK und der GDK vom 6. September 2007
- Richtlinien der EDK-Anerkennungskommissionen für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungs- und Studienleistungen vom 2. Dezember 2019

Lehrpläne
- Lehrplan 21 der D-EDK Plenarversammlung, bereinigte Fassung vom 29. Februar 2016
- Piano di studio della scuola dell'obbligo des Kantons Tessin, August 2015
- Plan d’études romand de la CIIP vom 27 Mai 2010

Bundesrecht:
- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011

Erlasse des Schweizerischen Hochschulrates:
- Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG) vom 28. Mai 2015
- Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen vom 29. November 2019

Vereinbarungen zwischen den Hochschulen:
- Vereinbarung der Mitglieder der Kammer PH swissuniversities zur Harmonisierung der Aufnahme sur dossier vom 3./4. Juni 2015

Weitere Dokumente:
- Erläuterungen zum Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019

Inkrafttreten 1. Januar 2024

Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen in Psychomotoriktherapie

vom 22. Juni 2023

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK),

gestützt auf die Artikel 2, 4, 6 und 7 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung) und auf das EDK-Statut vom 3. März 2005,

beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt im Sinne von Mindestanforderungen die schweizerische Anerkennung von Hochschuldiplomen, die zur Berufsausübung in Psychomotoriktherapie befähigen.

Art. 2 Definitionen

[1]Psychomotoriktherapeutinnen und Psychomotoriktherapeuten arbeiten mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und sind im Frühbereich, im Bereich der schulischen Bildung, in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie in selbstständigen Praxen tätig. Sie sind ausgebildet für evidenzbasierte Erfassung und Diagnostik, Prävention, Förderung und Beratung sowie für die

Therapie von Entwicklungsverzögerungen, Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen im sozialen, emotionalen, motorischen, kognitiven und sensorischen Bereich sowie in deren Wechselwirkungen. Ihre Interventionen fokussieren auf den Einbezug der körperlichen Dimensionen.

[2]Quereinsteigende sind berufserfahrene Personen, die eine Ausbildung zur Psychomotoriktherapeutin oder zum Psychomotoriktherapeuten absolvieren. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie 27-jährig oder älter sind, eine dreijährige Ausbildung der Sekundarstufe II abgeschlossen haben und über Berufserfahrung im Gesamtumfang von drei Jahren (in Vollzeit oder in Teilzeit verteilt auf maximal acht Jahre) verfügen.

[3]Formale Bildung ist eine geregelte Ausbildung, die zu einem Abschluss der Sekundarstufe II, der höheren Berufsbildung oder zu einem Hochschulabschluss führt. Werden Leistungen im Rahmen formaler Bildung auf Hochschulstufe erworben, wird von Studienleistungen gesprochen.

[4]Nicht-formale Bildung meint strukturierte Bildung ausserhalb der formalen Bildung, insbesondere Weiterbildung.

[5]Informelle Bildung wird ausserhalb strukturierter Bildung erworben.

II Formelle Voraussetzungen für die Anerkennung

Art. 3

Anerkannt werden können Diplome, die zur Berufsausübung in Psychomotoriktherapie befähigen, erworben an einer kantonalen oder kantonal anerkannten Hochschule, die auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011[1] institutionell akkreditiert ist und deren Ausbildung, die im vorliegenden Reglement festgelegten minimalen Anforderungen erfüllt.

1 HFKG, SR 414.20.

III Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

Art. 4 Zulassung zur Ausbildung auf Bachelorstufe

[1]Die Zulassung zur Bachelorausbildung gemäss Artikel 7 Absatz 1 erfordert eine gymnasiale Maturität, eine bestandene Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen[2] oder ein Hochschuldiplom.

[2]Ebenfalls zugelassen werden können

a. Inhaberinnen und Inhaber einer anerkannten Fachmaturität für die Berufsfelder Pädagogik, Gesundheit und Soziale Arbeit.
b. Inhaberinnen und Inhaber eines anderen Abschlusses einer dreijährigen anerkannten Schule der Sekundarstufe II oder eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit mehrjähriger Berufserfahrung, sofern sie vor Studienbeginn im Rahmen einer Prüfung den Äquivalenznachweis zur Fachmaturität erbringen.
c. Quereinsteigende, sofern die Hochschule deren Studierfähigkeit im Rahmen eines dokumentierten Verfahrens "sur dossier" festgestellt hat.

Art. 5 Zulassung zur Ausbildung auf Masterstufe

Die Zulassung zur Masterausbildung gemäss Artikel 7 Absatz 2 setzt einen Bachelorabschluss in einem Nachbargebiet der Psychomotoriktherapie voraus. Die Ausbildungsinstitutionen können zusätzliche, für das Studium in Psychomotoriktherapie relevante Auflagen formulieren.

---

2 Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011.

IV Anforderungen an die Ausbildung

Art. 6 Ausbildungsziele

[1]Mit der Ausbildung in Psychomotoriktherapie erwerben die Diplomierten jene professionellen Kompetenzen, welche sie dazu befähigen, die Planung, Durchführung und Auswertung von Interventionen im pädagogisch-therapeutischen und medizinisch-therapeutischen Bereich, sowie die Beratung, Förderung, Prävention und Gesundheitsförderung klinisch und wissenschaftlich zu fundieren und durchzuführen.

[2]Personen, die ein Diplom für die Psychomotoriktherapie erwerben, werden befähigt

a. zur psychomotorischen Erfassung, Diagnostik und Prognose von Entwicklungsverzögerungen, Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen im sozialen, relationalen, emotionalen, motorischen und sensorischen Bereich sowie in deren Wechselwirkungen,
b. zur Planung, Durchführung und Auswertung von Präventions-, Förder-, Beratungs- und Therapiemassnahmen,
c. zur Ko-Konstruktion der Massnahmen mit den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit psychomotoriktherapeutischem Unterstützungsbedarf und dem familiären und sozialen Umfeld,
d. zur professionellen Kooperation in multiprofessionellen Teams und Netzwerken sowie mit den Behörden,
e. zum Einbezug von Forschungsergebnissen in ihre professionelle Tätigkeit sowie zur Mitwirkung an Entwicklung und Durchführung von Forschungsprojekten,
f. zur zielgruppengerechten Kommunikation ihrer Arbeitshypothesen und Fragestellungen sowie zur Dokumentation unter Berücksichtigung der gesetzlichen und ethischen Vorschriften,
g. zur Reflexion und Evaluation ihres professionellen Handelns, des Bedarfs an zusätzlichem Fachwissen und an Kompetenzen sowie zur Planung ihrer professionellen Weiterentwicklung sowie
h. zur Gewährleistung der Qualitätssicherung der psychomotoriktherapeutischen Interventionen in der Berufsausübung und deren Weiterentwicklung.

A Umfang und Stufe der Ausbildung

Art. 7 Ausbildungsumfang

[1]Die Ausbildung entspricht einem Bachelorstudiengang gemäss der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre[3] und umfasst 180 ECTS-Punkte[4].

[2]Die Ausbildung kann ebenfalls im Rahmen eines 120 ECTS-Punkte umfassenden Masterstudiengangs erfolgen, der auf einen Bachelorabschluss gemäss Artikel 5 aufbaut.

Art. 8 Anrechnung bereits erbrachter Leistungen

Bereits erbrachte, für die Erlangung des Diploms relevante formale Bildungs- und Studienleistungen werden angemessen angerechnet. Auf Tertiärstufe erworbene nicht-formale Bildungsleistungen können in einem Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten angerechnet werden. Die Anrechnung validierter Berufspraxis an die berufspraktische Ausbildung ist möglich.

B Ausbildungsinhalte

Art. 9 Ausbildungsbereiche

[1]Die Ausbildung umfasst spezifisch psychomotoriktherapeutische Studieninhalte gemäss Artikel 6. Die Studienbereiche der Psychomotoriktherapie orientieren sich im Wesentlichen an Aspekten der Psychologie, der Bewegungswissenschaften, der Erziehungswissenschaften, der Sonderpädagogik, der Sozialwissenschaften, der Ethik, der Neurowissenschaften, der Medizin, des Rechts sowie der Wissenschaftsmethodologie.

[2]Die berufspraktische Ausbildung ist integraler Bestandteil der Ausbildung. Sie erfolgt unter anderem in Form von Praktika und umfasst mindestens 45 ECTS-Punkte.

---

3 Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen vom 29. November 2019.
4 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Art. 10 Verbindung von Theorie und Praxis, von Lehre und Forschung

Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

V Eignung für den Beruf

Art. 11

[1]Die Berufsausübung in Psychomotoriktherapie stellt Anforderungen an die Eignung, denen die Studierenden mit Blick auf die Integrität der ihnen anvertrauten Personen genügen müssen.

[2]Die Hochschule verfügt über ein Verfahren für den Ausschluss von Studierenden, die im Sinne von Absatz 1 nicht geeignet sind.

VI Diplom

Art. 12 Voraussetzungen für die Erteilung des Diploms

Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Qualifikationen und Leistungen der Studierenden in den Bereichen gemäss Artikel 9 und im Zusammenhang mit dem Erwerb der Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Artikel 6 sowie bei Vorliegen der Eignung für den Beruf gemäss Artikel 11 erteilt.

Art. 13 Diplomurkunde

[1]Die Diplomurkunde enthält:

a. die Bezeichnung der Hochschule,
b. Angaben zur Person der oder des Diplomierten,
c. den Vermerk "Diplom in Psychomotoriktherapie",

d. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie
e. den Ort und das Datum.

[2]Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren vom … [Datum der erstmaligen Anerkennung])".

[3]Wird die Diplomurkunde zusätzlich in englischer Sprache verliehen, sind die im Anhang definierten Termini zu verwenden.

Art. 14 Titel

[1]Das Diplom ist mit einem Titel verbunden. Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als "diplomierte Psychomotoriktherapeutin (EDK)", "diplomierter Psychomotoriktherapeut (EDK)" zu bezeichnen.

[2]Wird ein Titel gemäss der Bologna-Deklaration verliehen, lautet dieser "*Bachelor of Arts*", "*Bachelor of Science*", "*Master of Arts*", oder "*Master of Science*". Der Zusatz lautet "*in Psychomotor Therapy*".

VII Anforderungen an die Ausbildungsverantwortlichen

Art. 15 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten

Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet, über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über fachspezifische Berufserfahrung.

Art. 16 Qualifikation der Praxisverantwortlichen

Die Praxisverantwortlichen verfügen über ein Diplom in Psychomotoriktherapie sowie über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung. Die Praxisverantwortlichen werden auf ihre Aufgabe vorbereitet, in der Regel von den Ausbildungsinstitutionen.

VIII Anerkennungsverfahren

Art. 17 Anerkennungskommission

[1]Der Vorstand der EDK setzt zur Überprüfung von Studiengängen eine oder mehrere Anerkennungskommissionen ein.

[2]Das Generalsekretariat der EDK amtet als Geschäftsstelle.

Art. 18 Verfahren

[1]Die zuständige Anerkennungskommission überprüft einen Studiengang auf Gesuch eines oder mehrerer Kantone und stellt dem Vorstand der EDK nach Massgabe des Überprüfungsergebnisses Antrag.

[2]Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung und allfällige Auflagen oder die Nichtanerkennung. Er entzieht die Anerkennung, sofern die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind.

[3]Werden an anerkannten Studiengängen Änderungen vorgenommen, die im Hinblick auf die Anerkennungsvoraussetzungen relevant sind, sind diese der Anerkennungskommission mitzuteilen. Wesentliche Änderungen führen zu einer Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung des Studiengangs.

[4]Der Trägerkanton oder die Trägerkantone reichen nach sieben Jahren ein Gesuch um Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung des Studiengangs ein. Der Vorstand entscheidet über die Bestätigung der Anerkennung.

Art. 19 Verzeichnis

Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

IX Schlussbestimmungen

Art. 20 Rechtsmittel

[1]Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde steht den Kantonen als Rechtsmittel die Klage gemäss Artikel 120 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht[5] zur Verfügung.

[2]Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden betreffend die nachträgliche Anerkennung altrechtlicher Diplome können betroffene Private binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission EDK/GDK schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht[6] finden sinngemäss Anwendung.

Art. 21 Hängige Verfahren

Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängig sind, werden nach neuem Recht abgeschlossen.

Art. 22 Nach bisherigem Recht anerkannte Diplome

[1]Nach bisherigem Recht ausgesprochene Anerkennungen bleiben bestehen und gelten auch nach neuem Recht.

[2]Die Überprüfung anerkannter Studiengänge gemäss Artikel 18 Absätze 3 und 4 erfolgt nach neuem Recht. Artikel 26 bleibt vorbehalten.

Art. 23 Altrechtliche Diplome

[1]Kantonale oder kantonal anerkannte Diplome, die vor der Erteilung der Anerkennung nach interkantonalem Recht ausgestellt wurden, gelten unter der Voraussetzung, dass der zuständige Kanton die Diplome als Vorläuferdiplome bezeichnet, als nachträglich anerkannt.

---

5 SR 173.110.
6 SR 173.32.

[2]Inhaberinnen und Inhaber altrechtlicher Diplome sind berechtigt, den in Artikel 14 Absatz 1 definierten Titel zu führen.

[3]Das Generalsekretariat der EDK stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die nachträgliche Anerkennung aus.

Art. 24 Zulassung mit altrechtlichem Lehrdiplom

Personen, die über ein EDK-anerkanntes, altrechtliches seminaristisches Lehrdiplom verfügen, werden zum Bachelorstudium gemäss Artikel 7 Absatz 1 zugelassen.

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements wird das Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000 aufgehoben.

Art. 26 Übergangsbestimmung

[1]Die Hochschule kann nach In-Kraft-Treten dieses Reglements noch während zwei Jahren mit Diplomstudien nach bisherigem Recht beginnen.

[2]Sofern die hochschulinternen Regelungen dies vorsehen, können Studierende, die ihr Studium nach bisherigem Recht begonnen haben, dieses nach bisherigem Recht beenden. Die Hochschule kann eine Überführung in Studiengänge nach neuem Recht vorsehen, wobei den Studierenden, die nach bisherigem Recht begonnen haben, aus einem Wechsel keine Nachteile erwachsen dürfen.

Art. 27 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bern, 22. Juni 2023

Im Namen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Die Generalsekretärin:
Susanne Hardmeier

Anhang

Englische Übersetzung Diplomurkunde

Wird die Diplomurkunde zusätzlich in englischer Sprache verliehen, sind folgende Termini zu verwenden:

Diplom in Psychomotoriktherapie	*Diploma in Psychomotor Therapy*
Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren vom ... [Datum der erstmaligen Anerkennung])	*The diploma is recognized throughout Switzerland (decision by the Swiss Conference of Cantonal Ministers of Education (EDK) of* ... [Datum der erstmaligen Anerkennung]*)*

EDK | CDIP | CDPE | CDEP |
Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica

1. Juni 2023

Erläuterungen zum Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen in Psychomotoriktherapie (4.2)

350-33.22.2.2

Generalsekretariat | Secrétariat général
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
+41 31 309 51 11, edk@edk.ch, edk.ch

Gemeinsam für Bildung, Kultur und Sport
Au service de l'éducation, de la culture et du sport
Insieme per l'educazione, la cultura e lo sport
Ensemen per l'educaziun, la cultura ed il sport

Einleitung

Die *Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)* vom 18. Februar 1993 bezeichnet in Artikel 4 die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) als Anerkennungsbehörde. Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 erlässt die EDK die Anerkennungsreglemente, und zwar nach Anhören der unmittelbar beteiligten Berufsorganisationen und Berufsverbände. Die Vereinbarung gilt für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt (Artikel 2 der Vereinbarung). In den Zuständigkeitsbereich der EDK fallen die Lehrberufe und die schulischen Berufe der Sonderpädagogik zu denen auch die Psychomotoriktherapie gehört. Die Artikel 6 und 7 der Vereinbarung definieren, was zwingend zu regeln ist. Festgelegt werden Mindestanforderungen, die als Voraussetzung für die schweizerische Anerkennung erfüllt sein müssen. Das vorliegende Reglement ist das Ergebnis einer Totalrevision des bisherigen Anerkennungsreglements von 2000. Die Revision der schulischen Berufe der Sonderpädagogik hatte der Vorstand im Anschluss an die Revision der Lehrberufe, aus welcher 2019 das *Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen* hervorging, in Auftrag gegeben; in der Folge arbeitete eine breit abgestützte Arbeitsgruppe den Entwurf aus. 2022 wurde bei den Kantonen und weiteren Adressaten eine Anhörung zum Entwurf durchgeführt. Die Plenarversammlung der EDK verabschiedete das neue Reglement am 22. Juni 2023. Es tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Erläuterungen nehmen wo nötig explizit Bezug auf die bisherigen Rechtsgrundlagen.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt im Sinne von Mindestanforderungen die schweizerische Anerkennung von Hochschuldiplomen, die zur Berufsausübung in Psychomotoriktherapie befähigen.

In *Artikel 1* werden der Gegenstand und der Geltungsbereich des Anerkennungsreglements definiert. Während im bisherigen *Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000* die Ausbildungen in Psychomotoriktherapie und Logopädie im selben Erlass geregelt werden, sind die beiden Ausbildungen neu in einem je separaten Reglement geregelt.

Des Weiteren wird der Grundsatz festgehalten, dass es sich bei den Regelungen um Mindestanforderungen handelt. Die Diplomanerkennungsvereinbarung legt in Artikel 7 Absatz 1 fest: „Die Anerkennungsvoraussetzungen nennen die minimalen Anforderungen, denen ein Ausbildungsabschluss genügen muss.“ Dies bedeutet, dass die Kantone in ihren Ausbildungen mehr verlangen können, als für die Anerkennung gefordert wird, es sei denn, es gelten Voraussetzungen ausserhalb des Anerkennungsreglements.[1] Die Diplomanerkennungsvereinbarung führt dies an oben erwähnter Stelle aus: „[…] Schweizerische Ausbildungs- und Berufsstandards sowie allenfalls internationale Anforderungen sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen.“[2] Im Sinne einer Mindestanforderung sind insbesondere die im Anerkennungsreglement vorgegebenen Umfänge der jeweiligen Studienbereiche zu verstehen. Das Signalwort «mindestens» macht die entsprechenden Bestimmungen kenntlich (siehe z.B. Artikel 9). Auch die vorgegebenen Ausbildungsziele in Artikel 6 sind als Mindestanforderungen zu verstehen; den Kantonen und ihren Hochschulen steht es daher offen, im Rahmen der Ausbildungen weitere oder aber weitreichendere Ziele festzulegen. Hingegen sind die in Kapitel III «Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung» aufgeführten Bestimmungen abschliessend. Die vorliegenden Erläuterungen führen jeweils aus, wann eine Anforderung als Mindestanforderung zu verstehen ist.

[1] Z.B. allgemeiner Hochschulzugang mit der gymnasialen Maturität ohne zusätzliche Anforderungen.

[2] Z.B. Festlegung des Bachelor-Studiums auf 180 ECTS-Punkte in der Verordnung Koordination Lehre des Hochschulrats.

Art. 2 Definitionen

[1]Psychomotoriktherapeutinnen und Psychomotoriktherapeuten arbeiten mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und sind im Frühbereich, im Bereich der schulischen Bildung, in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie in selbstständigen Praxen tätig. Sie sind ausgebildet für evidenzbasierte Erfassung und Diagnostik, Prävention, Förderung und Beratung sowie für die Therapie von Entwicklungsverzögerungen, Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen im sozialen, emotionalen, motorischen, kognitiven und sensorischen Bereich sowie in deren Wechselwirkungen. Ihre Interventionen fokussieren auf den Einbezug der körperlichen Dimensionen.

[2]Quereinsteigende sind berufserfahrene Personen, die eine Ausbildung zur Psychomotoriktherapeutin oder zum Psychomotoriktherapeuten absolvieren. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie 27-jährig oder älter sind, eine dreijährige Ausbildung der Sekundarstufe II abgeschlossen haben und über Berufserfahrung im Gesamtumfang von drei Jahren (in Vollzeit oder in Teilzeit verteilt auf maximal acht Jahre) verfügen.

[3]Formale Bildung ist eine geregelte Ausbildung, die zu einem Abschluss der Sekundarstufe II, der höheren Berufsbildung oder zu einem Hochschulabschluss führt. Werden Leistungen im Rahmen formaler Bildung auf Hochschulstufe erworben, wird von Studienleistungen gesprochen.

[4]Nicht-formale Bildung meint strukturierte Bildung ausserhalb der formalen Bildung, insbesondere Weiterbildung.

[5]Informelle Bildung wird ausserhalb strukturierter Bildung erworben.

In *Artikel 2* werden Begriffe definiert, die im Reglement mehrmals vorkommen und/oder nicht selbsterklärend sind.

Absatz 1 definiert die Profession der Psychomotoriktherapie und nennt deren zentralen Tätigkeitsfelder.

Absatz 2: Quereinsteigende, also berufserfahrene Personen, auch „Berufswechsler“ genannt, sind zunächst durch drei Merkmale definiert: Alter, Abschluss und Berufserfahrung. Letztere muss insgesamt mindestens drei Jahre in Vollzeit umfassen, verteilt auf maximal acht Jahre (denkbar ist beispielsweise ein Pensum von 50 Stellenprozent während sechs Jahren). Die weiteren Voraussetzungen, die sie für die Zulassung zur Ausbildung erfüllen müssen, sind in Artikel 4 Absatz 2 festgehalten.

Quereinsteigende müssen nicht zwingend «sur dossier» aufgenommen werden. Es kann auch sein, dass sie über eine gymnasiale Maturität oder über einen anderen Zulassungsauseis gemäss Artikel 4 verfügen.

Die *Absätze 3, 4* und *5* bezeichnen verschiedene Arten des Erwerbs von Bildung – formal, nicht-formal, informell – welche für die Anrechnung an eine Ausbildung von Bedeutung sind (siehe Artikel 8).

II Formelle Voraussetzungen für die Anerkennung[3]

Art. 3

Anerkannt werden können Diplome, die zur Berufsausübung in Psychomotoriktherapie befähigen, erworben an einer kantonalen oder kantonal anerkannten Hochschule, die auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 institutionell akkreditiert ist und deren Ausbildung, die im vorliegenden Reglement festgelegten minimalen Anforderungen erfüllt.

Artikel 3 legt die formellen Voraussetzungen für eine EDK-Anerkennung fest. In den geltenden Reglementen sind kantonale oder kantonal anerkannte Hochschuldiplome Gegenstand der Anerkennung. Mittlerweile handelt es sich

[3] Zu den Begriffen „Anforderungen“ und „Voraussetzungen“: Das Erfüllen der „minimalen Anforderungen“ ist Voraussetzung für die Anerkennung. Wenn es beispielsweise um Inhalt und Umfang der Ausbildung geht, soll im Folgenden von „Anforderungen“ (an die Ausbildung) gesprochen werden, welche für die Anerkennung erfüllt sein müssen. Der Begriff „Voraussetzung“ wird verwendet, wenn es um Tatbestände geht, welche die Studierenden (beispielsweise für die Zulassung zur Ausbildung oder für die Erteilung des Diploms) individuell erfüllen müssen.

jedoch bei den meisten Ausbildungsinstitutionen um Hochschulen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Aus diesem Grund sind die vergebenen Diplome meist weder «kantonal» noch «kantonal anerkannt». Die Formulierung im Reglement wurde deshalb entsprechend angepasst: Gegenstand der Anerkennung sind die Diplome einer kantonalen oder kantonal anerkannten Hochschule.

Auch das bisherige Diplomanerkennungsreglement sieht vor, dass die EDK nur Abschlüsse von Hochschulen anerkennt. Psychomotoriktherapeutinnen und Psychomotoriktherapeuten werden aktuell an Pädagogischen Hochschulen und an Fachhochschulen ausgebildet. Die Artikel 27 bis 29 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) vom 30. September 2011 sehen für alle Hochschulen die institutionelle Akkreditierung vor. Diese ist unter anderem die Voraussetzung dafür, dass sich eine Institution Pädagogische Hochschule oder Fachhochschule nennen darf. Aus diesem Grund ist die institutionelle Akkreditierung eine zwingende Voraussetzung für die Diplomanerkennung.

Weiter wird ausgeführt, dass die Ausbildungen „minimalen Anforderungen“ bzw. Mindestanforderungen genügen müssen, damit der Abschluss anerkannt werden kann. Siehe auch Erläuterungen zu Artikel 1.

III Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

Die Voraussetzungen für die Zulassung werden in den Artikeln 4 und 5 geregelt:

Art. 4 Zulassung zur Ausbildung auf Bachelorstufe

[1]Die Zulassung zur Bachelorausbildung gemäss Artikel 7 Absatz 1 erfordert eine gymnasiale Maturität, eine bestandene Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen oder ein Hochschuldiplom.

[2]Ebenfalls zugelassen werden können

a. Inhaberinnen und Inhaber einer anerkannten Fachmaturität für die Berufsfelder Pädagogik, Gesundheit und Soziale Arbeit.

b. Inhaberinnen und Inhaber eines anderen Abschlusses einer dreijährigen anerkannten Schule der Sekundarstufe II oder eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit mehrjähriger Berufserfahrung, sofern sie vor Studienbeginn im Rahmen einer Prüfung den Äquivalenznachweis zur Fachmaturität erbringen.

c. Quereinsteigende, sofern die Hochschule deren Studierfähigkeit im Rahmen eines dokumentierten Verfahrens "sur dossier" festgestellt hat.

Artikel 4 regelt die Zulassung zu den Ausbildungen, welche auf Bachelorstufe stattfinden. Die Anforderungen in Artikel 4 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen. Die Bestimmungen im bisherigen Reglement wurden zusammengefasst und vereinfacht. Die wenigen Punkte, in denen das neue Reglement vom bisherigen Recht abweicht, werden im Folgenden erläutert (siehe insbesondere Ausführungen zu Absatz 2 Buchstabe a).

Absatz 1 entspricht sinngemäss Artikel 24 Absatz 1 HFKG.

Die *Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen* und das Hochschuldiplom – bisher Abschluss einer Fachhochschule – sind hinsichtlich des Hochschulzugangs Äquivalente der gymnasialen Maturität.

Die bisher im Anerkennungsreglement genannte Zulassung mit EDK-anerkanntem Lehrdiplom ist weiterhin vorgesehen, für die altrechtlichen Lehrdiplome allerdings in den Schlussbestimmungen (Artikel 24). Wer über ein neurechtliches Lehrdiplom verfügt, wird aufgrund des Hochschuldiploms zugelassen.

Absatz 2 fasst die weiteren Zulassungsmöglichkeiten zusammen:

- gemäss Buchstabe a mit einer anerkannten Fachmaturität für die Berufsfelder Pädagogik, Gesundheit und Soziale Arbeit,
- gemäss Buchstabe b mit einer Prüfung in Allgemeinbildung,
- gemäss Buchstabe c als alternativer Weg – Zulassung sur dossier – für Quereinsteigende bzw. Berufswechsler, die nicht über einen der formalen Zulassungsausweise verfügen.

Im Einzelnen zu *Buchstabe a*: Die Bestimmung stellt gegenüber der bisherigen Zulassungsbestimmungen eine Neuerung dar. So sollen zur dreijährigen Bachelorausbildung in Psychomotoriktherapie auch Inhaberinnen und Inhaber einer Fachmaturität für die Berufsfelder Pädagogik, Gesundheit und Soziale Arbeit zugelassen werden können. Die Öffnung bietet sich an, da die Ausbildung in Psychomotoriktherapie nicht nur eine breite Allgemeinbildung voraussetzt, sondern ebenso Kompetenzen in den Bereichen Pädagogik, Gesundheit und Soziales. Die drei aufgeführten Fachmaturitäten stellen daher ebenfalls einen geeigneten Zulassungsweg zur Bachelorausbildung in Psychomotoriktherapie dar. Die Hochschulen sind jedoch nicht verpflichtet, Inhaberinnen und Inhaber einer Fachmaturität für die Berufsfelder Pädagogik, Gesundheit und Soziale Arbeit in die Ausbildung aufzunehmen.

Absatz 2 Buchstabe b: Inhaberinnen und Inhaber eines anderen Ausweises der Sekundarstufe II als den in Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a genannten, also

- Berufsmatura,
- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis mit mehrjähriger Berufserfahrung,
- Fachmittelschule, etc.

können im Rahmen einer Prüfung den Nachweis einer genügenden Allgemeinbildung erbringen. Die Kandidatinnen und Kandidaten legen eine Prüfung ab, deren Anspruchsniveau der Fachmaturität entspricht. Die bestandene Prüfung ermöglicht den Zugang zur Bachelorausbildung in Psychomotoriktherapie; ein allgemeiner Hochschulzugang ist damit nicht verbunden. Wer diese Prüfung absolviert, weist das gleiche Allgemeinbildungsniveau wie in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a dieses Reglements nach. Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, eine derartige Prüfung anzubieten; auch handelt es sich um eine Mindestanforderung, d.h. es kann auch ein Äquivalenznachweis zur gymnasialen Maturität verlangt und entsprechend geprüft werden (vorausgesetzt würde dann also ein Allgemeinbildungsniveau gemäss Artikel 4 Absatz 1).

Die Prüfung ist vor dem Studienbeginn zu absolvieren. Eine Prüfung stellt eine Möglichkeit dar, ein bestimmtes Allgemeinbildungsniveau nachzuweisen; die Wege dorthin können hinsichtlich Intensität, Umfang und Form sowie je nach individuellen Vorkenntnissen und Situationen verschieden sein (Kurs oder individuelle Vorbereitung). Die Chancen, in die Ausbildung aufgenommen zu werden, sind mit einer Prüfung für alle gleich.

Absatz 2 Buchstabe c fasst die bisherigen Bestimmungen zum Quereinstieg über eine „Sur-dossier"-Aufnahme zusammen, wie sie die EDK 2013 geregelt hatte. Beim Quereinstieg handelt es sich um eine zusätzliche, alternative Möglichkeit, ins Studium aufgenommen zu werden.

Die Sur-dossier-Aufnahme ist für Quereinsteigende (siehe Artikel 2 Absatz 2) vorgesehen, die nicht über einen formalen Zulassungsausweis im Sinne der Absätze 1 oder 2 Buchstaben a oder b verfügen. Ihre Studierfähigkeit wird aufgrund ihres Dossiers festgestellt, in dem sie entsprechende Leistungen ausweisen. Als Alternative zur Zulassung sur dossier besteht für diese berufserfahrenen Personen auch die Möglichkeit, die Prüfung in allgemeinbildenden Fächern im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b zu absolvieren.

Die Ausbildungsinstitutionen haben im Rahmen der Rektorenkonferenz die Sur-dossier-Aufnahme koordiniert; sie haben vereinbart, wie bei der Aufnahme „sur dossier" von Quereinsteigenden vorzugehen ist, und ein mehrstufiges Sur-dossier-Aufnahmeverfahren festgelegt, das mittlerweile angewendet wird (*Vereinbarung der Mitglieder der Kammer PH swissuniversities zur Harmonisierung der Aufnahme sur dossier (ASD)* vom 3./4. Juni 2015). Allerdings ist zu präzisieren, dass nicht alle Hochschulen der Vereinbarung beigetreten sind.

Die Zulassung mit ausländischen Ausweisen wird nicht explizit geregelt. Die Hochschulen prüfen die Äquivalenz zu den schweizerischen Ausweisen, deren Zulassung das Reglement vorsieht.

Art. 5 Zulassung zur Ausbildung auf Masterstufe

Die Zulassung zur Masterausbildung gemäss Artikel 7 Absatz 2 setzt einen Bachelorabschluss in einem Nachbargebiet der Psychomotoriktherapie voraus. Die Ausbildungsinstitutionen können zusätzliche, für das Studium in Psychomotoriktherapie relevante Auflagen formulieren.

Die Haute école spécialisée de Suisse occidentale HES-SO bzw. die Westschweizer Kantone bieten ihre Psychomotoriktherapie-Ausbildung nicht auf Bachelor- sondern auf Masterstufe an. Die HES-SO sieht vor, dass die Studierenden zunächst einen Bachelor in einem Nachbargebiet der Psychomotoriktherapie absolvieren; anschliessend folgt der Masterstudiengang in Psychomotoriktherapie. Die von der EDK-anerkannte Bachelorausbildung in Psychomotoriktherapie wird hingegen seit 2019 nicht mehr angeboten.

Mit der Bestimmung in *Artikel 5* soll – zusammen mit Artikel 7 Absatz 2 – die Anerkennung der Ausbildung bzw. ihrer Diplome ermöglicht werden. Die Formulierung von Artikel 5 ist bewusst offen gewählt. So sollen die Ausbildungsinstitutionen darüber befinden, mit welchen Bachelorabschlüssen das anschliessende Masterstudium in Psychomotoriktherapie aufgenommen werden kann und unter welchen Auflagen – auf eine abschliessende Definition darüber, welche Bachelorabschlüsse ein Nachbargebiet zur Psychomotoriktherapie darstellen und welche Auflagen jeweils noch zu erfüllen sind, wurde daher verzichtet. Vielmehr soll im Rahmen der Anerkennungsverfahren überprüft werden, inwiefern alle Studierenden mit Bachelorabschluss in einem Nachbargebiet der Psychomotoriktherapie im Rahmen des Masterstudiums die in Artikel 6 aufgeführten Kompetenzen erlangen und die in Artikel 9 vorgegebenen Studieninhalte abgedeckt sind. Für das Masterstudium vorausgesetzte Vorkenntnisse aber auch für die spätere Berufsausübung benötigte Kompetenzen (bzgl. beruflicher Eignung siehe ebenfalls Erläuterungen zu Artikel 11) können mittels Auflagen eingefordert werden – die Hochschulen legen ebenfalls fest, bis wann eine allfällige Auflage erfüllt werden muss (vor dem Studium, im ersten Masterstudienjahr, bis zur Diplomierung, etc.).

Die Entscheidung darüber, welchem Modell die Ausbildung in Psychomotoriktherapie folgt (Bachelorausbildung gemäss Artikel 4 und Artikel 7 Absatz 1 oder Masterausbildung gemäss Artikel 5 und Artikel 7 Absatz 2) ist den Kantonen und ihren Hochschulen überlassen. In beiden Ausbildungsmodellen erlangen die Studierenden ein EDK-anerkanntes Diplom in Psychomotoriktherapie und den damit einhergehenden berufsbefähigenden Titel; der akademische Titel ist im Hinblick auf den Berufszugang nicht massgebend (siehe Ausführungen zu den Artikeln 13 und 14).

IV Anforderungen an die Ausbildung[4]

Art. 6 Ausbildungsziele

[1]Mit der Ausbildung in Psychomotoriktherapie erwerben die Diplomierten jene professionellen Kompetenzen, welche sie dazu befähigen, die Planung, Durchführung und Auswertung von Interventionen im pädagogisch-therapeutischen und medizinisch-therapeutischen Bereich, sowie die Beratung, Förderung, Prävention und Gesundheitsförderung klinisch und wissenschaftlich zu fundieren und durchzuführen.

[2]Personen, die ein Diplom für die Psychomotoriktherapie erwerben, werden befähigt

[4] Zu den Begriffen „Anforderungen“ und „Voraussetzungen“ siehe Ausführungen in Fussnote 3.

a. zur psychomotorischen Erfassung, Diagnostik und Prognose von Entwicklungsverzögerungen, Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen im sozialen, relationalen, emotionalen, motorischen und sensorischen Bereich sowie in deren Wechselwirkungen,

b. zur Planung, Durchführung und Auswertung von Präventions-, Förder-, Beratungs- und Therapiemassnahmen,

c. zur Ko-Konstruktion der Massnahmen mit den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit psychomotoriktherapeutischem Unterstützungsbedarf und dem familiären und sozialen Umfeld,

d. zur professionellen Kooperation in multiprofessionellen Teams und Netzwerken sowie mit den Behörden,

e. zum Einbezug von Forschungsergebnissen in ihre professionelle Tätigkeit sowie zur Mitwirkung an Entwicklung und Durchführung von Forschungsprojekten,

f. zur zielgruppengerechten Kommunikation ihrer Arbeitshypothesen und Fragestellungen sowie zur Dokumentation unter Berücksichtigung der gesetzlichen und ethischen Vorschriften,

g. zur Reflexion und Evaluation ihres professionellen Handelns, des Bedarfs an zusätzlichem Fachwissen und an Kompetenzen sowie zur Planung ihrer professionellen Weiterentwicklung sowie

h. zur Gewährleistung der Qualitätssicherung der psychomotoriktherapeutischen Interventionen in der Berufsausübung und deren Weiterentwicklung.

Artikel 6 nennt die Kompetenzen und Kenntnisse, die im Rahmen der Ausbildung von den Absolventinnen und Absolventen zu erlangen sind. Diese lassen sich aus dem Berufsauftrag ableiten, wie er in den kantonalen Rechtsgrundlagen definiert ist.

Ob die Studierenden die Kompetenzen tatsächlich erreichen, kann einzig die Hochschule im Rahmen eines Prüfungsverfahrens feststellen. Beim Verfahren zur Anerkennung der Abschlüsse hingegen wird geprüft, ob das Ausbildungscurriculum und die rechtlichen Grundlagen der Hochschule erlauben sicherzustellen, dass die Ausbildungsziele erreicht werden können.

Bei den Ausbildungszielen handelt es sich um Minimalanforderungen; d.h. es können auch weitere oder auch weitreichendere Ausbildungsziele festgelegt werden.

A Umfang und Stufe der Ausbildung

Art. 7 Ausbildungsumfang

[1]Die Ausbildung entspricht einem Bachelorstudiengang gemäss der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre und umfasst 180 ECTS-Punkte.

[2]Die Ausbildung kann ebenfalls im Rahmen eines 120 ECTS-Punkte umfassenden Masterstudiengangs erfolgen, der auf einen Bachelorabschluss gemäss Artikel 5 aufbaut.

Absatz 1 definiert den Umfang der Ausbildung über den Verweis auf den Umfang eines Bachelorstudiums. Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt genau 180 Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (kurz ECTS-Punkte); so ist es verbindlich in der Verordnung Koordination Lehre des Hochschulrats definiert.[5]

Das Anerkennungsreglement definiert den Ausbildungsumfang im Sinne einer Minimalanforderung. Das bedeutet, dass auch ein höherer Umfang der Ausbildung möglich ist.

[5] Auch die Finanzierung der Studiengänge über die FHV und IUV ist auf diesen Umfang ausgelegt.

Der genau definierte Umfang, der in der Verordnung Koordination Lehre für das Bachelorstudium vorgesehen ist, muss beim Konzept der Mindestanforderungen berücksichtigt werden. Würden mehr als 180 ECTS-Punkte für eine Ausbildung verlangt, würden die Verleihung des Diploms und des Bachelorabschlusses auseinanderfallen.

Absatz 2 schliesst an die Bestimmung in Artikel 5 an und führt aus, dass die Ausbildung in Psychomotoriktherapie – wie aktuell in der französischsprachigen Schweiz üblich – ebenfalls im Rahmen eines Masterstudiums erfolgen kann; vorgängig ist ein Bachelorstudium in einem Nachbargebiet zur Psychomotoriktherapie zu absolvieren (siehe auch Ausführungen zu Kapitel 5). Der Umfang des Masterstudiums hat dabei 120 ECTS-Punkte zu umfassen.

Art. 8 Anrechnung bereits erbrachter Leistungen

Bereits erbrachte, für die Erlangung des Diploms relevante formale Bildungs- und Studienleistungen werden angemessen angerechnet. Auf Tertiärstufe erworbene nicht-formale Bildungsleistungen können in einem Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten angerechnet werden. Die Anrechnung validierter Berufspraxis an die berufspraktische Ausbildung ist möglich.

Artikel 8 regelt den Grundsatz der Anrechnung bereits erbrachter, für die Erlangung des Diploms relevanter formaler Bildungs- und Studienleistungen sowie von nicht-formalen, auf Tertiärstufe erworbenen Bildungsleistungen (siehe die Definitionen der verschiedenen Kategorien von Bildung in Artikel 2). Dabei kann validierte Berufspraxis[6] an die berufspraktische Ausbildung angerechnet werden.

Die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen ist seit Beginn in den Rechtsgrundlagen der EDK enthalten. Seit 2013 sind nicht mehr nur an der Hochschule erworbene „Studienleistungen“, sondern – etwas offener formuliert – „formale Bildungsleistungen“ an die Ausbildungen anrechenbar; die Leistungen müssen also nicht zwingend an einer Hochschule erworben worden sein. Die Anerkennungskommissionen haben die entsprechende Anrechnungspraxis in Richtlinien festgehalten (*Richtlinien der EDK-Anerkennungskommissionen für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungs- und Studienleistungen* vom 2. Dezember 2019). Unter anderem ist in den Richtlinien festgehalten, dass die Anrechnung individuell erfolgen muss, dass Berufspraxis nur an die berufspraktische Ausbildung angerechnet werden kann, erziehungswissenschaftliche nur an die erziehungswissenschaftliche, etc. und dass dieselbe Leistung nicht zweimal angerechnet werden kann (Doppelanrechnung).

Zusätzlich zu den formalen Bildungs- und Studienleistungen sollen neu auch auf Tertiärstufe erworbene nicht-formale Bildungsleistungen angerechnet werden können. Gemeint sind damit insbesondere an Hochschulen erbrachte Studienleistungen in strukturierten Weiterbildungsformaten (d.h. Leistungen aus CAS-, DAS- und MAS-Ausbildungsgängen). Gerade im Bereich der inklusiven Bildung bieten die Hochschulen mittlerweile diverse Weiterbildungsgänge an. Es bietet sich daher an, Studierenden bestimmte, für die Ausbildung in Psychomotoriktherapie relevante Inhalte, welche im Rahmen von derartigen Weiterbildungen erlernt wurden, anzurechnen. Der Umfang der Anrechnung von auf Tertiärstufe erworbenen nicht-formalen Bildungsleistungen ist auf 30 ECTS-Punkte beschränkt.

B Ausbildungsinhalte

Art. 9 Ausbildungsbereiche

[1]Die Ausbildung umfasst spezifisch psychomotoriktherapeutische Studieninhalte gemäss Artikel 6. Die Studienbereiche der Psychomotoriktherapie orientieren sich im Wesentlichen an Aspekten der Psychologie, der Bewegungswissenschaften, der Erziehungswissenschaften, der Sonderpädagogik, der Sozialwissenschaften, der Ethik, der Neurowissenschaften, der Medizin, des Rechts sowie der Wissenschaftsmethodologie.

[6] „Validiert“ bedeutet, dass eine positive Fremdbeurteilung der Berufspraxis vorliegt (z.B. durch die Schulbehörde).

[2]Die berufspraktische Ausbildung ist integraler Bestandteil der Ausbildung. Sie erfolgt unter anderem in Form von Praktika und umfasst mindestens 45 ECTS-Punkte.

Absatz 1 definiert die Inhaltsgebiete, welche die Ausbildung zwingend beinhalten muss. Es handelt sich um Mindestanforderungen, d.h. die Auflistung ist nicht abschliessend; die Kantone und ihre Hochschulen können weitere Nachbargebiete vorsehen.

Die Vorgabe weiterer Ausbildungsinhalte beziehungsweise die Konkretisierung der genannten Nachbargebiete erfolgen indirekt auch über die in Artikel 6 definierten Ausbildungsziele.

Es liegt an der jeweiligen Hochschule aufzuzeigen, wie sie die einzelnen Bereiche voneinander abgrenzt.

Absatz 2 regelt die berufspraktische Ausbildung. Diese muss mindestens 45 ECTS-Punkte umfassen. Die Vor- und Nachbereitung der Praktika in entsprechenden Lehrveranstaltungen, aber auch weitere praktisch angelegte Module, welche im unmittelbaren Kontext mit dem Berufsfeld stehen, werden zur berufspraktischen Ausbildung gezählt.

Art. 10 Verbindung von Theorie und Praxis, von Lehre und Forschung

Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

Die Forschung ist ein Prüfbereich im Rahmen der institutionellen Akkreditierung. Dennoch wird in *Artikel 10* dieses Reglements wie im bisherigen EDK-Recht die Verbindung mit der Lehre angesprochen. Damit ist implizit auch ein Bezug der Forschung zum Studiengang und damit zum Berufsfeld gegeben.

V Eignung für den Beruf

Art. 11

[1]Die Berufsausübung in Psychomotoriktherapie stellt Anforderungen an die Eignung, denen die Studierenden mit Blick auf die Integrität der ihnen anvertrauten Personen genügen müssen.

[2]Die Hochschule verfügt über ein Verfahren für den Ausschluss von Studierenden, die im Sinne von Absatz 1 nicht geeignet sind.

Gemäss *Absatz 1* stellt die Berufsausübung in Psychomotoriktherapie Anforderungen an die Eignung, denen die Studierenden mit Blick auf die Integrität der ihnen anvertrauten Personen mit psychomotoriktherapeutischem Unterstützungsbedarf (d.h. Kinder, Jugendliche und Erwachsene) genügen müssen.

Ist die Eignung nicht gegeben, ist also die Integrität der anvertrauten Personen nicht gewährleistet, muss die entsprechende Studentin / der entsprechende Student von der Ausbildung ausgeschlossen werden können. *Absatz 2* verlangt daher, dass die Hochschule über ein Verfahren für den Ausschluss von Studierenden verfügt, welche den Anforderungen an die Eignung nicht genügen, also im Sinne von Absatz 1 für den Beruf nicht geeignet sind. In Artikel 12 wird das Vorliegen der Berufseignung nochmals als Voraussetzung für die Erteilung des Diploms erwähnt.

Damit wird eine Voraussetzung, die implizit zum Beruf der Psychomotoriktherapie gehört explizit formuliert. Mit der angepassten Formulierung soll auch dem verfassungsmässigen Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung berücksichtigt werden. Die Hochschulen müssen dabei in jedem Fall sicherstellen, dass die Verfahren zum Ausschluss von Studierenden, welche den Anforderungen an die Eignung nicht genügen, objektiven bzw. begründbaren Kriterien genügen; Diskriminierungen sind auszuschliessen.

In der bisherigen Praxis sind die Eignungsabklärungsverfahren an den Hochschulen sehr unterschiedlich ausgestaltet (z.B. Berücksichtigung allfälliger Straftaten im Privatauszug, ärztliches Attest, Gespräche während der berufspraktischen Ausbildung etc.). Die Formulierung im Anerkennungsreglement trägt diesen Umstand Rechnung und erlaubt es den Hochschulen, die Kriterien und die Abläufe im Rahmen der Abklärung der Berufseignung weiterhin selbst festzulegen. Damit bleiben sie frei zu bestimmen, wie und zu welchem Zeitpunkt – vor der Aufnahme, im Laufe der Ausbildung, erst zum Schluss der Ausbildung oder zu verschiedenen Zeitpunkten – sie die berufliche Eignung abklären wollen.

VI Diplom

Gemäss Artikel 7 Absatz 2 der Diplomanerkennungsvereinbarung sind in den Anerkennungsreglementen die folgenden Anforderungen zwingend festzuhalten:

a. die mit dem Abschluss ausgewiesene Qualifikation und
b. das Prüfungsverfahren für diese Qualifikation.

Das Prüfungsverfahren ist in Artikel 12 des Anerkennungsreglements festgelegt, der Titel in Artikel 14. Wie und mit welchen zusätzlichen Informationen das Diplom verliehen wird, ist in Artikel 13 geregelt.

Art. 12 Voraussetzungen für die Erteilung des Diploms

Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Qualifikationen und Leistungen der Studierenden in den Bereichen gemäss Artikel 9 und im Zusammenhang mit dem Erwerb der Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Artikel 6 sowie bei Vorliegen der Eignung für den Beruf gemäss Artikel 11 erteilt.

Artikel 12 konkretisiert die bisherigen Regelungen. Es werden keine allgemeinen Beurteilungsbereiche (theoretische Ausbildung, berufspraktische Ausbildung, Diplomarbeit) genannt, sondern stattdessen auf die konkreten Studieninhalte gemäss Artikel 9 verwiesen; ebenso wird eine Verbindung zu den Ausbildungszielen gemäss Artikel 6 hergestellt. Die Eignung für den Beruf muss spätestens bei der Diplomierung feststehen; dass die Hochschule über ein entsprechendes Verfahren für den Ausschluss von nicht-geeigneten Studierenden verfügen muss, ist in Artikel 11 festgehalten.

Art. 13 Diplomurkunde

[1]Die Diplomurkunde enthält:

a. die Bezeichnung der Hochschule,
b. Angaben zur Person der oder des Diplomierten,
c. den Vermerk "Diplom in Psychomotoriktherapie",
d. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie
e. den Ort und das Datum.

[2]Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren vom … [Datum der erstmaligen Anerkennung])".

[3]Wird die Diplomurkunde zusätzlich in englischer Sprache verliehen, sind die im Anhang definierten Termini zu verwenden.

Die Elemente, die auf der Diplomurkunde zu nennen sind, dienen den Anstellungsbehörden zur Information über das konkrete Diplom und die damit verbundenen Einsatzmöglichkeiten.

Das Anerkennungsdatum gemäss Absatz 2 bezieht sich auf das Datum der erstmaligen Anerkennung des entsprechenden Diploms, das in der publizierten Liste zusammen mit dem Datum des Inkrafttretens des Entscheids und den Daten der Bestätigungen der Anerkennung aufgeführt ist (siehe auch Erläuterungen zu Artikel 19).

Absatz 3: Seit 2020 sehen die Rechtsgrundlagen der EDK ebenfalls vor, dass der berufsbefähigende Titel bzw. das Diplom in Psychomotoriktherapie in englische Sprache übersetzt werden kann. Die im Anhang aufgeführten Termini entsprechen den bisherigen Übersetzungen.

Art. 14 Titel

[1]Das Diplom ist mit einem Titel verbunden. Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als "diplomierte Psychomotoriktherapeutin (EDK)", "diplomierter Psychomotoriktherapeut (EDK)" zu bezeichnen.

[2]Wird ein Titel gemäss der Bologna-Deklaration verliehen, lautet dieser "Bachelor of Arts", "Bachelor of Science", "Master of Arts", oder "Master of Science". Der Zusatz lautet "in Psychomotor Therapy".

Der in *Absatz 1* definierte Berufstitel, den die Absolventin / der Absolvent tragen darf, ist entscheidend für den Berufszugang.

Der in *Absatz 2* geregelte akademische Titel ist nicht der Berufstitel. Das heisst: Nicht der akademische Titel gewährt den Zugang zum Beruf, sondern das Diplom in Psychomotoriktherapie. Hingegen kann der Bachelor- oder Masterabschluss für ein Weiterstudium an einer Hochschule von Bedeutung sein. Der Bachelor- oder Mastertitel kann auf einer separaten Urkunde verliehen werden.

Titelschutz: Art. 8 Abs. 4 Diplomanerkennungsvereinbarung und – expliziter – Art. 12 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013 regeln auf interkantonaler Basis den Schutz der in den Anerkennungsreglementen definierten Titel.

VII Anforderungen an die Ausbildungsverantwortlichen

Art. 15 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten

Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet, über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über fachspezifische Berufserfahrung.

Wie im bisherigen Reglement verlangt auch das neue Reglement im Sinne einer Mindestanforderung, dass die Dozierenden über

- einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet,
- hochschuldidaktische Qualifikationen und
- fachspezifische Berufserfahrung

verfügen. Diese Anforderungen sind mit der Praxis- und Berufsbezogenheit der Ausbildung zu begründen. Auf die Vorgabe, dass die Dozierenden ebenfalls über ein «anerkanntes Diplom im zu unterrichtenden Fachgebiet» verfügen müssen, wurde bewusst verzichtet. Es ist selbsterklärend, dass Dozierende, welche spezifisch psychomotoriktherapeutische Studieninhalte lehren, in der Regel über ein EDK-anerkanntes Diplom in Psychomotoriktherapie verfügen müssen – dies geht mit der Anforderung, dass ein Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet vorliegen muss, einher.

Die Qualifikation der Dozierenden wird auch bei der institutionellen Akkreditierung berücksichtigt, allerdings nur mittelbar im Rahmen des Qualitätsmanagements und bezogen auf den Hochschultyp.

Art. 16 Qualifikation der Praxisverantwortlichen

Die Praxisverantwortlichen verfügen über ein Diplom in Psychomotoriktherapie sowie über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung. Die Praxisverantwortlichen werden auf ihre Aufgabe vorbereitet, in der Regel von den Ausbildungsinstitutionen.

Von den Praxisverantwortlichen werden

- ein Diplom in Psychomotoriktherapie,
- mehr- bzw. mindestens zweijährige Berufserfahrung
- sowie eine entsprechende Weiterbildung

verlangt. Die Weiterbildung soll für die Tätigkeit als Praxislehrperson qualifizieren. Bisher war das Erfordernis einer Weiterbildung nicht explizit verankert; dennoch bereiten bereits heute alle Ausbildungsinstitutionen ihre Praxisverantwortlichen auf ihre Aufgabe vor. Der Begriff der Weiterbildung ist dabei in einem weiten Sinn zu verstehen; neben strukturierten Angeboten wie CAS-Lehrgängen sind auch Tagungen und sonstige Veranstaltungen, in deren Rahmen die Praxisverantwortlichen auf ihre Aufgabe vorbereitet werden, unter dem Begriff der Weiterbildung zu subsummieren.

VIII Anerkennungsverfahren

Art. 17 Anerkennungskommission

[1]Der Vorstand der EDK setzt zur Überprüfung von Studiengängen eine oder mehrere Anerkennungskommissionen ein.

[2]Das Generalsekretariat der EDK amtet als Geschäftsstelle.

Die in *Absatz 1* genannte Anerkennungskommission bzw. die Anerkennungskommissionen werden vom EDK-Vorstand eingesetzt. Es handelt sich um Miliz-Kommissionen mit Vertretungen von Kantonen, Hochschulen, Berufsverbänden und Schulleitungen. Heute besteht für die Anerkennung von Diplomen im Bereich der schulischen Berufe der Sonderpädagogik eine Kommission.[7] Die Effizienz der Abläufe ist hoch, die Kosten sind vergleichsweise bescheiden.

Gemäss *Absatz 2* werden die Geschäfte der Anerkennungskommissionen wie bisher im Generalsekretariat der EDK geführt. Die Berichte der Kommissionen und die Beschlüsse des Vorstands sind nicht öffentlich. Veröffentlicht werden das Ergebnis, d.h. die Anerkennung, sowie die Daten der Überprüfung (siehe Artikel 19).

Art. 18 Verfahren

[1]Die zuständige Anerkennungskommission überprüft einen Studiengang auf Gesuch eines oder mehrerer Kantone und stellt dem Vorstand der EDK nach Massgabe des Überprüfungsergebnisses Antrag.

[2]Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung und allfällige Auflagen oder die Nichtanerkennung. Er entzieht die Anerkennung, sofern die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind.

[3]Werden an anerkannten Studiengängen Änderungen vorgenommen, die im Hinblick auf die Anerkennungsvoraussetzungen relevant sind, sind diese der Anerkennungskommission mitzuteilen. Wesentliche Änderungen führen zu einer Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung des Studiengangs.

[7] Drei weitere Kommissionen bereiten die Anerkennung der Abschlüsse für die Lehrberufe vor.

[4]Der Trägerkanton oder die Trägerkantone reichen nach sieben Jahren ein Gesuch um Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung des Studiengangs ein. Der Vorstand entscheidet über die Bestätigung der Anerkennung.

Gemäss *Absatz 1* stellen der Trägerkanton oder die Trägerkantone bei der EDK ein Gesuch um Anerkennung des Studiengangs. Die zuständige Anerkennungskommission überprüft den Studiengang und erstellt einen Bericht; Grundlage sind die Gesuchsunterlagen und ein Evaluationsbesuch an der Hochschule. Gestützt auf das Ergebnis der Überprüfung stellt sie dem Vorstand der EDK Antrag auf Anerkennung der Diplome.

Gestützt auf den Antrag der Anerkennungskommission entscheidet der EDK-Vorstand gemäss *Absatz 2* über die Anerkennung oder die Nichtanerkennung. Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden sein. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung der Abschlüsse nicht mehr gegeben, kann der Vorstand diese entziehen.

Gemäss *Absatz 3* müssen Änderungen am Studienplan oder andere wichtige Entwicklungen anerkannter Studiengänge, welche die Anforderungen im Reglement betreffen, der Anerkennungskommission mitgeteilt werden. Handelt es sich um tiefgreifende Änderungen oder ist unklar, ob die Anforderungen erfüllt sind, ist ein Verfahren zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen mit einem Entscheid des EDK-Vorstands erforderlich.

Die periodische Überprüfung der Voraussetzungen der Anerkennung gemäss *Absatz 4* wird wie beim Akkreditierungsverfahren alle sieben Jahre fällig. Das Gesuch ist vom Trägerkanton oder den Trägerkantonen sieben Jahre nach dem Anerkennungsverfahren bzw. der Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen einzureichen – in begründeten Fällen kann eine Fristerstreckung beantragt werden, sodass das Gesuch auch nach Ablauf der sieben Jahre eingereicht werden kann. In der Regel beschränken sich die Anerkennungskommissionen bei der Überprüfung auf ein Aktenverfahren – auszuweisen sind insbesondere allfällige Veränderungen am Studiengang im Vergleich zur letzten Überprüfung. Mit dem Entscheid des Vorstands können Auflagen verbunden sein.

Art. 19 Verzeichnis

Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

Die Liste der anerkannten Diplome ist auf der Website der EDK publiziert; sie wird laufend nachgeführt: https://edudoc.ch/record/216047/files/PH-Diplome-Registre-d-f.pdf

IX Schlussbestimmungen

Art. 20 Rechtsmittel

[1]Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde steht den Kantonen als Rechtsmittel die Klage gemäss Artikel 120 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht zur Verfügung.

[2]Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden betreffend die nachträgliche Anerkennung altrechtlicher Diplome können betroffene Private binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission EDK/GDK schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht finden sinngemäss Anwendung.

Der im interkantonalen Diplomanerkennungsrecht geltende Rechtsschutz ist in Artikel 10 Diplomanerkennungsvereinbarung definiert. Unterschieden wird zwischen dem Rechtsmittel für die Kantone (Klage gemäss Art. 120 Bundesgerichtsgesetz) und dem Rechtsmittel für Private im Bereich der nachträglichen Anerkennung altrechtlicher Lehrdiplome (Beschwerde an die Rekurskommission EDK/GDK).

Art. 21 Hängige Verfahren

Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängig sind, werden nach neuem Recht abgeschlossen.

Anerkennungsverfahren, die bei Beginn des Vollzugs des neuen Reglements noch hängig sind, werden nach neuem Recht abgeschlossen.

Art. 22 Nach bisherigem Recht anerkannte Diplome

[1]Nach bisherigem Recht ausgesprochene Anerkennungen bleiben bestehen und gelten auch nach neuem Recht.

[2]Die Überprüfung anerkannter Studiengänge gemäss Artikel 18 Absätze 3 und 4 erfolgt nach neuem Recht. Artikel 26 bleibt vorbehalten.

Absatz 1: Anerkennungen, die auf der Grundlage des bisherigen Anerkennungsreglements ausgesprochen wurden, behalten ihre Gültigkeit auch nach neuem Recht.

Absatz 2: Die Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung erfolgt nach neuem Recht (Artikel 18 Absätze 3 und 4). Es wird aber auf die Übergangsbestimmung (Artikel 26) verwiesen, die es erlaubt, während zwei Jahren Ausbildungen nach bisherigem Recht zu beginnen.

Art. 23 Altrechtliche Diplome

[1]Kantonale oder kantonal anerkannte Diplome, die vor der Erteilung der Anerkennung nach interkantonalem Recht ausgestellt wurden, gelten unter der Voraussetzung, dass der zuständige Kanton die Diplome als Vorläuferdiplome bezeichnet, als nachträglich anerkannt.

[2]Inhaberinnen und Inhaber altrechtlicher Diplome sind berechtigt, den in Artikel 14 Absatz 1 definierten Titel zu führen.

[3]Das Generalsekretariat der EDK stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die nachträgliche Anerkennung aus.

Absatz 1: Kantonale Diplome in Psychomotoriktherapie, die erteilt wurden, bevor die entsprechende Ausbildung auf der Grundlage des interkantonalen Diplomanerkennungsrechts anerkannt wurde, gelten als nachträglich anerkannt. Dies unter der Voraussetzung, dass der zuständige Kanton den Abschluss als Vorläuferdiplom des heute anerkannten entsprechenden Hochschulstudiengangs erklärt.

Absatz 2: Die Inhaberinnen und Inhaber von anerkannten altrechtlichen Diplomen können ebenfalls den in Artikel 14 Absatz 1 definierten Titel führen.

Absatz 3: Inhaberinnen und Inhaber eines altrechtlichen Diploms sollen wie bisher die Möglichkeit haben, beim Generalsekretariat der EDK eine Bescheinigung über die Anerkennung zu verlangen (nachträgliche Anerkennung, vgl. https://www.edk.ch/de/themen/diplomanerkennung/schweizer-diplome).

Art. 24 Zulassung mit altrechtlichem Lehrdiplom

Personen, die über ein EDK-anerkanntes, altrechtliches seminaristisches Lehrdiplom verfügen, werden zum Bachelorstudium gemäss Artikel 7 Absatz 1 zugelassen.

Die Zulassung mit einem altrechtlichen, EDK-anerkannten Lehrdiplom wird im Rahmen der Schlussbestimmungen geregelt. Die übrigen Zulassungen sind in Artikel 4 und 5 geregelt. Wie im bisherigen Anerkennungsreglement sind Inhaberinnen und Inhaber eines altrechtlichen, EDK-anerkannten Lehrdiploms zu den Bachelorausbildungen gemäss Artikel 7 Absatz 1 zugelassen.

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements wird das Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000 aufgehoben.

Das *Reglement über die Benennung der Diplome der schulischen Berufe der Sonderpädagogik im Rahmen der Bologna-Reform und der Weiterbildungsabschlüsse im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005* muss weiterhin die Bestimmungen zu den Weiterbildungen enthalten, da die entsprechenden Rechtsgrundlagen nach wie vor gültig sind. Hingegen wurden im Rahmen eines separaten Aufhebungsbeschlusses diejenigen Bestimmungen aufgehoben, welche den Abschlüssen für die Psychomotoriktherapie entsprechen.

Art. 26 Übergangsbestimmung

[1]Die Hochschule kann nach In-Kraft-Treten dieses Reglements noch während zwei Jahren mit Diplomstudien nach bisherigem Recht beginnen.

[2]Sofern die hochschulinternen Regelungen dies vorsehen, können Studierende, die ihr Studium nach bisherigem Recht begonnen haben, dieses nach bisherigem Recht beenden. Die Hochschule kann eine Überführung in Studiengänge nach neuem Recht vorsehen, wobei den Studierenden, die nach bisherigem Recht begonnen haben, aus einem Wechsel keine Nachteile erwachsen dürfen.

Absatz 1: Die Übergangsbestimmung erlaubt es den Hochschulen, nach In-Kraft-Treten dieses Reglements noch während zwei Jahren mit Diplomstudien nach bisherigem Recht zu beginnen. Diese Frist gibt genügend Zeit, anfallende Änderungen umzusetzen.

Absatz 2: Je nach den hochschulinternen Regelungen können Studierende, die ihr Studium nach bisherigem Recht begonnen haben, dieses nach bisherigem Recht beenden oder die Hochschule kann die Studiengänge in neues Recht überführen. Den Studierenden, die ihr Studium nach bisherigem Recht begonnen haben, dürfen aus einem Wechsel allerdings keine Nachteile erwachsen.

Rechtsgrundlagen, auf die Bezug genommen wird

Konkordate:
- Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich vom 20. Juni 2013
- Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007

Anerkennungsreglemente:
- Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000
- Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019

Richtlinien und weitere Erlasse:
- Geschäftsreglement der Kommissionen für die Anerkennung der Hochschuldiplome für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe, der Sekundarstufe I, der Maturitätsschulen sowie für pädagogisch-therapeutische Lehrberufe vom 18. März 2014
- Reglement über die Benennung der Diplome und der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005
- Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011
- Reglement über die Rekurskommission der EDK und der GDK vom 6. September 2007
- Richtlinien der EDK-Anerkennungskommissionen für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungs- und Studienleistungen vom 2. Dezember 2019

Lehrpläne
- Lehrplan 21 der D-EDK Plenarversammlung, bereinigte Fassung vom 29. Februar 2016
- Piano di studio della scuola dell'obbligo des Kantons Tessin, August 2015
- Plan d’études romand de la CIIP vom 27 Mai 2010

Bundesrecht:
- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011

Erlasse des Schweizerischen Hochschulrates:
- Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG) vom 28. Mai 2015
- Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen vom 29. November 2019

Vereinbarungen zwischen den Hochschulen:
- Vereinbarung der Mitglieder der Kammer PH swissuniversities zur Harmonisierung der Aufnahme sur dossier vom 3./4. Juni 2015

Weitere Dokumente:
- Erläuterungen zum Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019

Inkrafttreten 1. Januar 2024

Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)

vom 22. Juni 2023

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK),

gestützt auf die Artikel 2, 4, 6 und 7 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung) und auf das EDK-Statut vom 3. März 2005,

beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt im Sinne von Mindestanforderungen die schweizerische Anerkennung von Hochschuldiplomen, die zur Berufsausübung im Bereich Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Schulische Heilpädagogik und Heilpädagogische Früherziehung) befähigen.

Art. 2 Definitionen

[1]Heilpädagogische Früherzieherinnen und Früherzieher arbeiten im Frühbereich mit Kindern ab Geburt und in schulischen Angeboten bis längstens zwei Jahre nach Schuleintritt (1. Zyklus). Sie sind ausgebildet für die Begleitung und Beratung von

Familien, deren Kinder in ihren Aktivitäten und Teilhabemöglichkeiten eingeschränkt sind. Sie sind zuständig für die entwicklungsorientierte Diagnostik, Prävention, individuelle Förderung, interdisziplinäre Zusammenarbeit und Unterstützung in integrativen Settings.

[2]Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen arbeiten in allen schulischen Angeboten und Schulformen. Sie sind ausgebildet für den Unterricht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit besonderem Bildungsbedarf. Sie sind zuständig für die Prävention, Diagnostik und Förderung, für Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten, für die interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Mitgestaltung von integrationsorientierten Bildungssystemen.

[3]Formale Bildung ist eine geregelte Ausbildung, die zu einem Abschluss der Sekundarstufe II, der höheren Berufsbildung oder zu einem Hochschulabschluss führt. Werden Leistungen im Rahmen formaler Bildung auf Hochschulstufe erworben, wird von Studienleistungen gesprochen.

[4]Nicht-formale Bildung meint strukturierte Bildung ausserhalb der formalen Bildung, insbesondere Weiterbildung.

[5]Informelle Bildung wird ausserhalb strukturierter Bildung erworben.

II Formelle Voraussetzungen für die Anerkennung

Art. 3

Anerkannt werden können Diplome, die zur Berufsausübung im Bereich Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Schulische Heilpädagogik und Heilpädagogische Früherziehung) befähigen, erworben an einer kantonalen oder kantonal anerkannten Hochschule, die auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011[1] institutionell

1 HFKG, SR 414.20.

akkreditiert ist und deren Ausbildungen, die im vorliegenden Reglement festgelegten minimalen Anforderungen erfüllen.

III Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

Art. 4 Zulassung Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung

[1]Die Zulassung zum Masterstudium in der Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung erfordert ein von der EDK-anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe.

[2]Inhaberinnen und Inhaber eines EDK-anerkannten Diploms in Logopädie oder in Psychomotoriktherapie werden ebenfalls zugelassen.

[3]Mit Zusatzleistungen zugelassen werden können

a. Inhaberinnen und Inhaber eines EDK-anerkannten Lehrdiploms für die Sekundarstufe I oder für Maturitätsschulen sowie Personen, die im Rahmen eines integrierten Studiengangs für das Lehrdiplom der Sekundarstufe I den Bachelorabschluss erlangt haben.
b. Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses in einem verwandten Studienbereich, insbesondere Erziehungswissenschaften, Klinische Heilpädagogik und Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Psychologie oder Ergotherapie.

[4]Die Zusatzleistungen gemäss Absatz 3 umfassen 30 bis 60 ECTS-Punkte[2] und werden im Bereich Ausbildung für die Erziehung und Bildung von Kindern im Frühbereich einschliesslich 1. Zyklus absolviert. Sie müssen vor dem Abschluss des Masterstudiums erbracht werden. Je nach Vertiefung im vorangehenden Studium kann die Ausbildungsinstitution auf die Verfügung der Zusatzleistungen verzichten.

2 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Art. 5 Zulassung Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik

[1]Die Zulassung zum Masterstudium in der Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik erfordert ein von der EDK-anerkanntes Lehrdiplom.

[2]Personen, die im Rahmen eines integrierten Studiengangs für das Lehrdiplom der Sekundarstufe I den Bachelorabschluss erlangt haben, werden ebenfalls zugelassen.

[3]Mit Zusatzleistungen zugelassen werden können

a. Inhaberinnen und Inhaber eines EDK-anerkannten Diploms in Logopädie oder in Psychomotoriktherapie.
b. Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses in einem verwandten Studienbereich, insbesondere Erziehungswissenschaften, Klinische Heilpädagogik und Sozialpädagogik, Sonderpädagogik oder Psychologie.

[4]Die Zusatzleistungen gemäss Absatz 3 umfassen 30 bis 60 ECTS-Punkte und werden im Bereich Ausbildung für den Unterricht in der Regelschule absolviert, wobei mindestens 10 ECTS-Punkte in Form von begleiteter Unterrichtspraxis zu erwerben sind. Die Zusatzleistungen müssen vor dem Abschluss des Masterstudiums erbracht werden.

IV Anforderungen an die Ausbildung

Art. 6 Ausbildungsziele

Das Studium in Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik) befähigt die Diplomierten,

a. eine Beratungs- und Unterstützungstätigkeit auszuüben im Zusammenhang mit Fragen, die sich im Rahmen der heil- und sonderpädagogischen Massnahmen stellen,
b. differenzierte personen-, interaktions-, kontextbezogene diagnostische Erhebungsverfahren und Beobachtungsmethoden anzuwenden und deren Ergebnisse zu analysieren und zu interpretieren,

c. erschwerende Entwicklungs- und Lernbedingungen sowie Ressourcen zu erfassen,
d. in Zusammenarbeit mit relevanten Akteurinnen und Akteuren eine individualisierte sonderpädagogische Förderplanung zu konzipieren, partizipativ ausgerichtete Förderziele zu formulieren und umzusetzen,
e. das familiäre, familienergänzende, schulische und soziale Umfeld aktiv einzubeziehen,
f. die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Kooperation mit allen beteiligten Fachpersonen und Institutionen im Früh- und Schulbereich aktiv zu gestalten,
g. ihre professionelle Tätigkeit vor einem wissenschaftlich fundierten theoretischen Hintergrund zu reflektieren und zu erforschen,
h. die Wirksamkeit der eigenen beruflichen Tätigkeit mit transparenten Methoden zu überprüfen,
i. die eigenen beruflichen, persönlichen und sozialen Fähigkeiten im Sinne der Professionalisierung zu reflektieren und gezielt zu erweitern und
j. Mitverantwortung zur Gestaltung des Bildungssystems in Zusammenarbeit mit relevanten Akteurinnen und Akteuren zu übernehmen.

Art. 7 Ausbildungsziele Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung

[1]Das Studium in Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung) vermittelt Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen für die präventive und erzieherische Unterstützung von Kindern, deren Entwicklung gefährdet, beeinträchtigt und/oder durch Behinderung geprägt ist, sowie die Beratung und Begleitung im familiären und ausserfamiliären Kontext.

[2]Das Studium befähigt die Diplomierten zusätzlich

a. zur Früherfassung von Faktoren, welche die Entwicklung eines Kindes einschränken oder gefährden,
b. zu entwicklungsorientierten Interventionen im Frühbereich, welche den familiären und ausserfamiliären Kontext berücksichtigen,
c. zur Beratung und Begleitung der Erziehungsberechtigten und Bezugspersonen durch den kooperativen Einbezug in

die Planung und Durchführung von nachhaltigen Unterstützungsmassnahmen unter Berücksichtigung von Ressourcen und Bedürfnissen aller Beteiligten,

d. zur interdisziplinären Zusammenarbeit und Kooperation im familienergänzenden Umfeld, in Betreuung und Therapie mit dem Fokus auf Integration und Partizipation,
e. zur Begleitung und Unterstützung in integrationsorientierten Settings im Frühbereich, z.B. in Spielgruppen und Kindertagesstätten und im Übergang zur obligatorischen Schule bis längstens zwei Jahre nach Schuleintritt (1. Zyklus) und
f. zur Führung von komplexen Fällen im Frühbereich.

Art. 8 Ausbildungsziele Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik

[1]Das Studium in Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vermittelt Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen für die Förderung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit besonderem Bildungsbedarf sowie für die Beratung und die kooperative Mitgestaltung von Bildungssystemen.

[2]Das Studium befähigt die Diplomierten zusätzlich

a. Unterricht und schulbezogene Fördermassnahmen gemäss besonderem Bildungsbedarf der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu planen, durchzuführen und auszuwerten,
b. als Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge in allen Angeboten des Bildungssystems tätig zu sein,
c. integrative Bildungsangebote auf allen Schulstufen (Zyklen), der Sekundarstufe II sowie des Übergangs Schule-Beruf zu gestalten,
d. zur Beratung von Erziehungsberechtigten, Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen und Schulbehörden hinsichtlich präventiver Massnahmen und zu heil- und sonderpädagogischen Fragestellungen,
e. zur multiprofessionellen Zusammenarbeit und Kooperation in der Schule und den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren im Bildungssystem mit Fokus Integration und Prävention und
f. Mitverantwortung in der Gestaltung des integrationsorientierten Bildungssystems zu übernehmen.

A Umfang und Struktur der Ausbildungen

Art. 9 Ausbildungsumfang

Die Ausbildung entspricht einem Masterstudiengang gemäss der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre[3] und umfasst 90 bis 120 ECTS-Punkte. Es können beide Vertiefungsrichtungen oder nur eine angeboten werden. Werden beide Vertiefungsrichtungen angeboten, umfassen die spezifischen Inhalte je Vertiefungsrichtung mindestens 30 ECTS-Punkte.

Art. 10 Anrechnung bereits erbrachter Leistungen

Bereits erbrachte, für die Erlangung des Diploms relevante formale Bildungs- und Studienleistungen werden angemessen angerechnet. Auf Tertiärstufe erworbene nicht-formale Bildungsleistungen können in einem Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten angerechnet werden. Die Anrechnung validierter Berufspraxis an die berufspraktische Ausbildung ist möglich.

B Ausbildungsinhalte

Art. 11 Ausbildungsbereiche

[1]Die Ausbildung umfasst

a. die Theorie und Praxis der Heil- und Sonderpädagogik,
b. die Erarbeitung relevanter Nachbargebiete wie Erziehungswissenschaften, Psychologie, Medizin, Soziologie und Rechtskunde und
c. die Forschungsmethoden sowie die Erkenntnisse der aktuellen Forschung im Bereich der Heil- und Sonderpädagogik.

[2]Entsprechend der gewählten Vertiefungsrichtung können im Studium Schwerpunkte gesetzt werden in der Förderung und Unterstützung von Kindern mit Entwicklungsauffälligkeiten in

3 Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen vom 29. November 2019.

der emotionalen, sozialen, physisch-motorischen, sprachlichen und/oder kognitiven Entwicklung sowie von Kindern mit Sinnes- oder Körperbehinderungen, mit kognitiver Beeinträchtigung, mit Mehrfachbehinderung, mit Verhaltensauffälligkeit oder mit besonderer Begabung und in der Beratung von Familie, Schule und weiteren unterstützenden Systemen.

[3]Die Praxisausbildung umfasst mindestens 20 ECTS-Punkte. Sie hat jeweils in zwei unterschiedlichen Settings zu erfolgen. Bei berufsbegleitender Ausbildung wird ein Teil der Praktika durch begleitete berufspraktische Tätigkeit ersetzt.

Art. 12 Verbindung von Theorie und Praxis, von Lehre und Forschung

Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

V Eignung für den Beruf

Art. 13

[1]Die Berufsausübung im Bereich Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik) stellt Anforderungen an die Eignung, denen die Studierenden mit Blick auf die Integrität der ihnen anvertrauten Personen genügen müssen.

[2]Die Hochschule verfügt über ein Verfahren für den Ausschluss von Studierenden, die im Sinne von Absatz 1 nicht geeignet sind.

VI Diplom

Art. 14 Voraussetzungen für die Erteilung des Diploms

Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Qualifikationen und Leistungen der Studierenden in den

Bereichen gemäss Artikel 11 und im Zusammenhang mit dem Erwerb der Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Artikel 6 bis 8 sowie bei Vorliegen der Eignung für den Beruf gemäss Artikel 13 erteilt.

Art. 15 Diplomurkunde

[1]Die Diplomurkunde enthält:

a. die Bezeichnung der Hochschule,
b. Angaben zur Person der oder des Diplomierten,
c. den Vermerk "Diplom im Bereich der Sonderpädagogik",
d. die gewählte Vertiefungsrichtung (Heilpädagogische Früherziehung oder Schulische Heilpädagogik),
e. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie
f. den Ort und das Datum.

[2]Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren vom … [Datum der erstmaligen Anerkennung])".

[3]Wird die Diplomurkunde zusätzlich in englischer Sprache verliehen, sind die im Anhang definierten Termini zu verwenden.

Art. 16 Titel

[1]Das Diplom ist mit einem Titel verbunden. Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als "diplomierter Sonderpädagoge / diplomierte Sonderpädagogin (EDK) Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung" oder als "diplomierter Sonderpädagoge / diplomierte Sonderpädagogin (EDK) Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik" zu bezeichnen.

[2]Wird ein Titel gemäss der Bologna-Deklaration verliehen, lautet dieser *"Master of Arts"* oder *"Master of Science"*. Der Zusatz lautet *"in Special Needs Education"*.

VII Anforderungen an die Ausbildungsverantwortlichen

Art. 17 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten

Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet, über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über fachspezifische Berufserfahrung.

Art. 18 Qualifikation der Praxisverantwortlichen

Die Praxisverantwortlichen verfügen über ein Diplom im Bereich der Sonderpädagogik sowie über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung. Die Praxisverantwortlichen werden auf ihre Aufgabe vorbereitet, in der Regel von den Ausbildungsinstitutionen.

VIII Anerkennungsverfahren

Art. 19 Anerkennungskommission

[1]Der Vorstand der EDK setzt zur Überprüfung von Studiengängen eine oder mehrere Anerkennungskommissionen ein.

[2]Das Generalsekretariat der EDK amtet als Geschäftsstelle.

Art. 20 Verfahren

[1]Die zuständige Anerkennungskommission überprüft einen Studiengang auf Gesuch eines oder mehrerer Kantone und stellt dem Vorstand der EDK nach Massgabe des Überprüfungsergebnisses Antrag.

[2]Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung und allfällige Auflagen oder die Nichtanerkennung. Er entzieht die Anerkennung, sofern die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind.

[3]Werden an anerkannten Studiengängen Änderungen vorgenommen, die im Hinblick auf die Anerkennungsvoraussetzungen relevant sind, sind diese der Anerkennungskommission mitzuteilen. Wesentliche Änderungen führen zu einer Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung des Studiengangs.

[4]Der Trägerkanton oder die Trägerkantone reichen nach sieben Jahren ein Gesuch um Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung des Studiengangs ein. Der Vorstand entscheidet über die Bestätigung der Anerkennung.

Art. 21 Verzeichnis

Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

IX Schlussbestimmungen

Art. 22 Rechtsmittel

[1]Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde steht den Kantonen als Rechtsmittel die Klage gemäss Artikel 120 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht[4] zur Verfügung.

[2]Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden betreffend die nachträgliche Anerkennung altrechtlicher Diplome können betroffene Private binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission EDK/GDK schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht[5] finden sinngemäss Anwendung.

Art. 23 Hängige Verfahren

Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängig sind, werden nach neuem Recht abgeschlossen.

---

4 SR 173.110.
5 SR 173.32.

Art. 24 Nach bisherigem Recht anerkannte Diplome

[1]Nach bisherigem Recht ausgesprochene Anerkennungen bleiben bestehen und gelten auch nach neuem Recht.

[2]Die Überprüfung anerkannter Studiengänge gemäss Artikel 20 Absätze 3 und 4 erfolgt nach neuem Recht. Artikel 28 bleibt vorbehalten.

Art. 25 Altrechtliche Diplome

[1]Kantonale oder kantonal anerkannte Diplome, die vor der Erteilung der Anerkennung nach interkantonalem Recht ausgestellt wurden, gelten unter der Voraussetzung, dass der zuständige Kanton die Diplome als Vorläuferdiplome bezeichnet, als nachträglich anerkannt.

[2]Inhaberinnen und Inhaber altrechtlicher Diplome sind berechtigt, den in Artikel 16 Absatz 1 definierten Titel zu führen.

[3]Das Generalsekretariat der EDK stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die nachträgliche Anerkennung aus.

Art. 26 Zulassung mit altrechtlichem Lehrdiplom

Personen, die über ein EDK-anerkanntes, altrechtliches seminaristisches Lehrdiplom verfügen, können zum Studium zugelassen werden.

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden aufgehoben:

a. Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008,
b. Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und

Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 11. September 2008.

Art. 28 Übergangsbestimmung

[1]Die Hochschule kann nach In-Kraft-Treten dieses Reglements noch während zwei Jahren mit Diplomstudien nach bisherigem Recht beginnen.

[2]Sofern die hochschulinternen Regelungen dies vorsehen, können Studierende, die ihr Studium nach bisherigem Recht begonnen haben, dieses nach bisherigem Recht beenden. Die Hochschule kann eine Überführung in Studiengänge nach neuem Recht vorsehen, wobei den Studierenden, die nach bisherigem Recht begonnen haben, aus einem Wechsel keine Nachteile erwachsen dürfen.

Art. 29 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bern, 22. Juni 2023

Im Namen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Die Generalsekretärin:
Susanne Hardmeier

Anhang

Englische Übersetzung Diplomurkunde

Wird die Diplomurkunde zusätzlich in englischer Sprache verliehen, sind folgende Termini zu verwenden:

Diplom in Bereich der Sonderpädagogik	*Diploma in Special Needs Education*
die gewählte Vertiefungsrichtung (Heilpädagogische Früherziehung oder Schulische Heilpädagogik)	*(specialising in remedial education in early childhood or specialising in remedial education at school)*
Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren vom ... [Datum der erstmaligen Anerkennung])	*The diploma is recognized throughout Switzerland (decision by the Swiss Conference of Cantonal Ministers of Education (EDK) of ...* [Datum der erstmaligen Anerkennung]*)*

EDK | CDIP | CDPE | CDEP |
Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica

1. Juni 2023

Erläuterungen zum Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) (4.2)

350-33.22.2.2

Generalsekretariat | Secrétariat général
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
+41 31 309 51 11, edk@edk.ch, edk.ch

Gemeinsam für Bildung, Kultur und Sport
Au service de l'éducation, de la culture et du sport
Insieme per l'educazione, la cultura e lo sport
Ensemen per l'educaziun, la cultura ed il sport

Einleitung

Die *Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)* vom 18. Februar 1993 bezeichnet in Artikel 4 die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) als Anerkennungsbehörde. Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 erlässt die EDK die Anerkennungsreglemente, und zwar nach Anhören der unmittelbar beteiligten Berufsorganisationen und Berufsverbände. Die Vereinbarung gilt für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt (Artikel 2 der Vereinbarung). In den Zuständigkeitsbereich der EDK fallen die Lehrberufe und die schulischen Berufe der Sonderpädagogik zu denen auch die Heilpädagogische Früherziehung und die Schulische Heilpädagogik gehören. Die Artikel 6 und 7 der Vereinbarung definieren, was zwingend zu regeln ist. Festgelegt werden Mindestanforderungen, die als Voraussetzung für die schweizerische Anerkennung erfüllt sein müssen. Das vorliegende Reglement ist das Ergebnis einer Totalrevision des bisherigen Anerkennungsreglements von 2000. Die Revision der schulischen Berufe der Sonderpädagogik hatte der Vorstand im Anschluss an die Revision der Lehrberufe, aus welcher 2019 das *Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen* hervorging, in Auftrag gegeben; in der Folge arbeitete eine breit abgestützte Arbeitsgruppe den Entwurf aus. 2022 wurde bei den Kantonen und weiteren Adressaten eine Anhörung zum Entwurf durchgeführt. Die Plenarversammlung der EDK verabschiedete das neue Reglement am 22. Juni 2023. Es tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Erläuterungen nehmen wo nötig explizit Bezug auf die bisherigen Rechtsgrundlagen.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt im Sinne von Mindestanforderungen die schweizerische Anerkennung von Hochschuldiplomen, die zur Berufsausübung im Bereich Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Schulische Heilpädagogik und Heilpädagogische Früherziehung) befähigen.

In *Artikel 1* werden der Gegenstand und der Geltungsbereich des Anerkennungsreglements definiert. Wie im bisherigen *Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008* werden die beiden Vertiefungsrichtungen Schulische Heilpädagogik und Heilpädagogische Früherziehung im selben Erlass geregelt.

Des Weiteren wird der Grundsatz festgehalten, dass es sich bei den Regelungen um Mindestanforderungen handelt. Die Diplomanerkennungsvereinbarung legt in Artikel 7 Absatz 1 fest: „Die Anerkennungsvoraussetzungen nennen die minimalen Anforderungen, denen ein Ausbildungsabschluss genügen muss.“ Dies bedeutet, dass die Kantone in ihren Ausbildungen mehr verlangen können, als für die Anerkennung gefordert wird, es sei denn, es gelten Voraussetzungen ausserhalb des Anerkennungsreglements.[1] Die Diplomanerkennungsvereinbarung führt dies an oben erwähnter Stelle aus: „[…] Schweizerische Ausbildungs- und Berufsstandards sowie allenfalls internationale Anforderungen sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen.“[2] Im Sinne einer Mindestanforderung sind insbesondere die im Anerkennungsreglement vorgegebenen Umfänge der jeweiligen Studienbereiche zu verstehen. Das Signalwort «mindestens» macht die entsprechenden Bestimmungen kenntlich (siehe z.B. Artikel 9 und Artikel 11 Absatz 3). Auch die vorgegebenen Ausbildungsziele in den Artikeln 6 bis 8 sind als Mindestanforderungen zu verstehen; den Kantonen und ihren Hochschulen steht es daher offen, im Rahmen der

[1] Z.B. allgemeiner Hochschulzugang mit der gymnasialen Maturität ohne zusätzliche Anforderungen.

[2] Z.B. Festlegung des Bachelor-Studiums auf 180 ECTS-Punkte in der Verordnung Koordination Lehre des Hochschulrats.

Ausbildungen weitere oder aber weitreichendere Ziele festzulegen. Hingegen sind die in Kapitel III «Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung» aufgeführten Bestimmungen abschliessend. Die vorliegenden Erläuterungen führen jeweils aus, wann eine Anforderung als Mindestanforderung zu verstehen ist.

Art. 2 Definitionen

[1]Heilpädagogische Früherzieherinnen und Früherzieher arbeiten im Frühbereich mit Kindern ab Geburt und in schulischen Angeboten bis längstens zwei Jahre nach Schuleintritt (1. Zyklus). Sie sind ausgebildet für die Begleitung und Beratung von Familien, deren Kinder in ihren Aktivitäten und Teilhabemöglichkeiten eingeschränkt sind. Sie sind zuständig für die entwicklungsorientierte Diagnostik, Prävention, individuelle Förderung, interdisziplinäre Zusammenarbeit und Unterstützung in integrativen Settings.

[2]Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen arbeiten in allen schulischen Angeboten und Schulformen. Sie sind ausgebildet für den Unterricht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit besonderem Bildungsbedarf. Sie sind zuständig für die Prävention, Diagnostik und Förderung, für Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten, für die interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Mitgestaltung von integrationsorientierten Bildungssystemen.

[3]Formale Bildung ist eine geregelte Ausbildung, die zu einem Abschluss der Sekundarstufe II, der höheren Berufsbildung oder zu einem Hochschulabschluss führt. Werden Leistungen im Rahmen formaler Bildung auf Hochschulstufe erworben, wird von Studienleistungen gesprochen.

[4]Nicht-formale Bildung meint strukturierte Bildung ausserhalb der formalen Bildung, insbesondere Weiterbildung.

[5]Informelle Bildung wird ausserhalb strukturierter Bildung erworben.

In *Artikel 2* werden Begriffe definiert, die im Reglement mehrmals vorkommen und/oder nicht selbsterklärend sind.

Absatz 1 definiert die Profession der Heilpädagogischen Früherziehung und nennt deren zentralen Tätigkeitsfelder.

Absatz 2 definiert die Profession der Schulischen Heilpädagogik und nennt deren zentralen Tätigkeitsfelder.

Die *Absätze 3, 4* und *5* bezeichnen verschiedene Arten des Erwerbs von Bildung – formal, nicht-formal, informell – welche für die Anrechnung an eine Ausbildung von Bedeutung sind (siehe Artikel 8).

II Formelle Voraussetzungen für die Anerkennung[3]

Art. 3

Anerkannt werden können Diplome, die zur Berufsausübung im Bereich Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Schulische Heilpädagogik und Heilpädagogische Früherziehung) befähigen, erworben an einer kantonalen oder kantonal anerkannten Hochschule, die auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 institutionell akkreditiert ist und deren Ausbildungen, die im vorliegenden Reglement festgelegten minimalen Anforderungen erfüllen.

Artikel 3 legt die formellen Voraussetzungen für eine EDK-Anerkennung fest. In den geltenden Reglementen sind kantonale oder kantonal anerkannte Hochschuldiplome Gegenstand der Anerkennung. Mittlerweile handelt es sich jedoch bei den meisten Ausbildungsinstitutionen um Hochschulen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Aus diesem

[3] Zu den Begriffen „Anforderungen“ und „Voraussetzungen“: Das Erfüllen der „minimalen Anforderungen“ ist Voraussetzung für die Anerkennung. Wenn es beispielsweise um Inhalt und Umfang der Ausbildung geht, soll im Folgenden von „Anforderungen“ (an die Ausbildung) gesprochen werden, welche für die Anerkennung erfüllt sein müssen. Der Begriff „Voraussetzung“ wird verwendet, wenn es um Tatbestände geht, welche die Studierenden (beispielsweise für die Zulassung zur Ausbildung oder für die Erteilung des Diploms) individuell erfüllen müssen.

Grund sind die vergebenen Diplome meist weder «kantonal» noch «kantonal anerkannt». Die Formulierung im Reglement wurde deshalb entsprechend angepasst: Gegenstand der Anerkennung sind die Diplome einer kantonalen oder kantonal anerkannten Hochschule.

Auch das bisherige Diplomanerkennungsreglement sieht vor, dass die EDK nur Abschlüsse von Hochschulen anerkennt. Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen werden aktuell an Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Universitäten ausgebildet. Die Artikel 27 bis 29 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) vom 30. September 2011 sehen für alle Hochschulen die institutionelle Akkreditierung vor. Diese ist unter anderem die Voraussetzung dafür, dass sich eine Institution Pädagogische Hochschule, Fachhochschule oder Universität nennen darf. Aus diesem Grund ist die institutionelle Akkreditierung eine zwingende Voraussetzung für die Diplomanerkennung.

Weiter wird ausgeführt, dass die Ausbildungen „minimalen Anforderungen“ bzw. Mindestanforderungen genügen müssen, damit der Abschluss anerkannt werden kann. Siehe auch Erläuterungen zu Artikel 1.

III Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

Die Voraussetzungen für die Zulassung werden in den Artikeln 4 und 5 geregelt. Im Gegensatz zum bisherigen Anerkennungsreglement wird die Zulassung zu den beiden Vertiefungsrichtungen neu in je einem separaten Artikel geregelt. Artikel 4 regelt die Zulassung zur Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung; Artikel 5 regelt die Zulassung zur Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik.

Art. 4 Zulassung Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung

[1]Die Zulassung zum Masterstudium in der Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung erfordert ein von der EDK-anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe.

[2]Inhaberinnen und Inhaber eines EDK-anerkannten Diploms in Logopädie oder in Psychomotoriktherapie werden ebenfalls zugelassen.

[3]Mit Zusatzleistungen zugelassen werden können

a. Inhaberinnen und Inhaber eines EDK-anerkannten Lehrdiploms für die Sekundarstufe I oder für Maturitätsschulen sowie Personen, die im Rahmen eines integrierten Studiengangs für das Lehrdiplom der Sekundarstufe I den Bachelorabschluss erlangt haben.

b. Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses in einem verwandten Studienbereich, insbesondere Erziehungswissenschaften, Klinische Heilpädagogik und Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Psychologie oder Ergotherapie.

[4]Die Zusatzleistungen gemäss Absatz 3 umfassen 30 bis 60 ECTS-Punkte und werden im Bereich Ausbildung für die Erziehung und Bildung von Kindern im Frühbereich einschliesslich 1. Zyklus absolviert. Sie müssen vor dem Abschluss des Masterstudiums erbracht werden. Je nach Vertiefung im vorangehenden Studium kann die Ausbildungsinstitution auf die Verfügung der Zusatzleistungen verzichten.

Artikel 4 regelt die Zulassung zur Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung. Die Anforderungen in Artikel 4 entsprechen inhaltlich mehrheitlich den bisherigen. Die Bestimmungen im bisherigen Reglement wurden zusammengefasst und vereinfacht.

Absatz 1 und *Absatz 2* nennen die Abschlüsse, die zur direkten Zulassung – d.h. ohne Auflage von Zusatzleistungen – zum Masterstudium in Sonderpädagogik mit der Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung berechtigen. Wie im bisherigen Anerkennungsreglement wird die Zulassung mit einem EDK-anerkannten, altrechtlichen Lehrdiplom in den Schlussbestimmungen geregelt (Artikel 26). Auch im Falle von altrechtlichen Lehrdiplo-

men gilt, dass eine direkte Zulassung nur mit einem Lehrdiplom für die Primarstufe möglich ist.

Absatz 3 nennt die Abschlüsse, aufgrund derer die Absolventinnen und Absolventen zum Masterstudium in Sonderpädagogik mit der Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung zugelassen werden können – in der Regel erfolgt der Zulassungsentscheid jedoch unter Auflage von Zusatzleistungen.

Absatz 4 definiert den Umfang der Zusatzleistungen, die die Ausbildungsinstitution in Zusammenhang mit den in Absatz 3 genannten Abschlüssen verfügen kann. Je nach Vertiefung im Bachelorstudium kann die Ausbildungsinstitution auf das Verfügen der Zusatzleistungen verzichten oder aber deren Umfang kann mittels Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungsleistungen im Einzelfall reduziert werden. Die Zusatzleistungen müssen im Bereich der Ausbildung für die Erziehung und Bildung von Kindern im Frühbereich einschliesslich 1. Zyklus absolviert werden und in jedem Fall vor dem Abschluss des Masterstudiums vorliegen. Da sie nicht Teil des eigentlichen Masterstudiums sind, dürfen sie jedoch keinen Einfluss auf dessen Benotung haben. Die Bestimmung in Absatz 4 ersetzt die bisherigen Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 11. September 2008. Auf weitere konkrete Vorgaben im Zusammenhang mit den zu erbringenden Zusatzleistungen wurde verzichtet – grundsätzlich obliegt es den Ausbildungsinstitutionen darüber zu entscheiden, welche Zusatzleistungen aufgrund des vorangegangenen Bachelorstudiums noch zu erbringen sind. Entsprechende Regelungen sind der Anerkennungskommission im Rahmen der Anerkennungsverfahren zu unterbreiten.

Art. 5 Zulassung Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik

[1]Die Zulassung zum Masterstudium in der Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik erfordert ein von der EDK-anerkanntes Lehrdiplom.

[2]Personen, die im Rahmen eines integrierten Studiengangs für das Lehrdiplom der Sekundarstufe I den Bachelorabschluss erlangt haben, werden ebenfalls zugelassen.

[3]Mit Zusatzleistungen zugelassen werden können

a. Inhaberinnen und Inhaber eines EDK-anerkannten Diploms in Logopädie oder in Psychomotoriktherapie.
b. Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses in einem verwandten Studienbereich, insbesondere Erziehungswissenschaften, Klinische Heilpädagogik und Sozialpädagogik, Sonderpädagogik oder Psychologie.

[4]Die Zusatzleistungen gemäss Absatz 3 umfassen 30 bis 60 ECTS-Punkte und werden im Bereich Ausbildung für den Unterricht in der Regelschule absolviert, wobei mindestens 10 ECTS-Punkte in Form von begleiteter Unterrichtspraxis zu erwerben sind. Die Zusatzleistungen müssen vor dem Abschluss des Masterstudiums erbracht werden.

Artikel 5 regelt die Zulassung zur Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik. Die Anforderungen in Artikel 5 entsprechen inhaltlich mehrheitlich den bisherigen. Die Bestimmungen im bisherigen Reglement wurden zusammengefasst und vereinfacht.

Absatz 1 und *Absatz 2* nennen die Abschlüsse, die zur direkten Zulassung – d.h. ohne Auflage von Zusatzleistungen – zum Masterstudium in Sonderpädagogik mit der Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik berechtigen. Wie im bisherigen Anerkennungsreglement wird die Zulassung mit einem EDK-anerkannten, altrechtlichen Lehrdiplom in den Schlussbestimmungen geregelt (Artikel 26).

Absatz 3 nennt die Abschlüsse, aufgrund derer die Absolventinnen und Absolventen zum Masterstudium in Sonderpädagogik mit der Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik zugelassen werden können – in der Regel erfolgt der Zulassungsentscheid jedoch unter Auflage von Zusatzleistungen. Neuerdings können Personen mit einem Bachelorabschluss in Ergotherapie nicht mehr zugelassen werden.

Absatz 4 definiert den Umfang der Zusatzleistungen, die die Ausbildungsinstitution in Zusammenhang mit den in Absatz 3 genannten Abschlüssen verfügen kann. Mittels Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungsleistungen kann der Umfang der zu absolvierenden Zusatzleistungen im Einzelfall reduziert werden. Die Zusatzleistungen müssen im Bereich der Ausbildung für den Unterricht in der Regelschule absolviert werden und in jedem Fall vor dem Abschluss des Masterstudiums vorliegen. Da sie nicht Teil des eigentlichen Masterstudiums sind, dürfen sie jedoch keinen Einfluss auf dessen Benotung haben. Die Bestimmung in Absatz 4 ersetzt die bisherigen Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 11. September 2008. Auf weitere konkrete Vorgaben im Zusammenhang mit den zu erbringenden Zusatzleistungen wurde verzichtet – grundsätzlich obliegt es den Ausbildungsinstitutionen darüber zu entscheiden, welche Zusatzleistungen aufgrund des vorangegangenen Bachelorstudiums noch zu erbringen sind. Entsprechende Regelungen sind der Anerkennungskommission im Rahmen der Anerkennungsverfahren zu unterbreiten.

IV Anforderungen an die Ausbildung[4]

Art. 6 Ausbildungsziele

Das Studium in Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik) befähigt die Diplomierten,

a. eine Beratungs- und Unterstützungstätigkeit auszuüben im Zusammenhang mit Fragen, die sich im Rahmen der heil- und sonderpädagogischen Massnahmen stellen,

b. differenzierte personen-, interaktions-, kontextbezogene diagnostische Erhebungsverfahren und Beobachtungsmethoden anzuwenden und deren Ergebnisse zu analysieren und zu interpretieren,

c. erschwerende Entwicklungs- und Lernbedingungen sowie Ressourcen zu erfassen,

d. in Zusammenarbeit mit relevanten Akteurinnen und Akteuren eine individualisierte sonderpädagogische Förderplanung zu konzipieren, partizipativ ausgerichtete Förderziele zu formulieren und umzusetzen,

e. das familiäre, familienergänzende, schulische und soziale Umfeld aktiv einzubeziehen,

f. die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Kooperation mit allen beteiligten Fachpersonen und Institutionen im Früh- und Schulbereich aktiv zu gestalten,

g. ihre professionelle Tätigkeit vor einem wissenschaftlich fundierten theoretischen Hintergrund zu reflektieren und zu erforschen,

h. die Wirksamkeit der eigenen beruflichen Tätigkeit mit transparenten Methoden zu überprüfen,

i. die eigenen beruflichen, persönlichen und sozialen Fähigkeiten im Sinne der Professionalisierung zu reflektieren und gezielt zu erweitern und

j. Mitverantwortung zur Gestaltung des Bildungssystems in Zusammenarbeit mit relevanten Akteurinnen und Akteuren zu übernehmen.

Art. 7 Ausbildungsziele Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung

[1]Das Studium in Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung) vermittelt Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen für die präventive und erzieherische Unterstützung von Kindern,

[4] Zu den Begriffen „Anforderungen“ und „Voraussetzungen“ siehe Ausführungen in Fussnote 3.

deren Entwicklung gefährdet, beeinträchtigt und/oder durch Behinderung geprägt ist, sowie die Beratung und Begleitung im familiären und ausserfamiliären Kontext.

[2]Das Studium befähigt die Diplomierten zusätzlich

a. zur Früherfassung von Faktoren, welche die Entwicklung eines Kindes einschränken oder gefährden,
b. zu entwicklungsorientierten Interventionen im Frühbereich, welche den familiären und ausserfamiliären Kontext berücksichtigen,
c. zur Beratung und Begleitung der Erziehungsberechtigten und Bezugspersonen durch den kooperativen Einbezug in die Planung und Durchführung von nachhaltigen Unterstützungsmassnahmen unter Berücksichtigung von Ressourcen und Bedürfnissen aller Beteiligten,
d. zur interdisziplinären Zusammenarbeit und Kooperation im familienergänzenden Umfeld, in Betreuung und Therapie mit dem Fokus auf Integration und Partizipation,
e. zur Begleitung und Unterstützung in integrationsorientierten Settings im Frühbereich, z.B. in Spielgruppen und Kindertagesstätten und im Übergang zur obligatorischen Schule bis längstens zwei Jahre nach Schuleintritt (1. Zyklus) und
f. zur Führung von komplexen Fällen im Frühbereich.

Art. 8 Ausbildungsziele Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik

[1]Das Studium in Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vermittelt Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen für die Förderung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit besonderem Bildungsbedarf sowie für die Beratung und die kooperative Mitgestaltung von Bildungssystemen.

[2]Das Studium befähigt die Diplomierten zusätzlich

a. Unterricht und schulbezogene Fördermassnahmen gemäss besonderem Bildungsbedarf der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu planen, durchzuführen und auszuwerten,
b. als Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge in allen Angeboten des Bildungssystems tätig zu sein,
c. integrative Bildungsangebote auf allen Schulstufen (Zyklen), der Sekundarstufe II sowie des Übergangs Schule-Beruf zu gestalten,
d. zur Beratung von Erziehungsberechtigten, Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen und Schulbehörden hinsichtlich präventiver Massnahmen und zu heil- und sonderpädagogischen Fragestellungen,
e. zur multiprofessionellen Zusammenarbeit und Kooperation in der Schule und den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren im Bildungssystem mit Fokus Integration und Prävention und
f. Mitverantwortung in der Gestaltung des integrationsorientierten Bildungssystems zu übernehmen.

Artikel 6 nennt die Kompetenzen und Kenntnisse, die im Rahmen der Ausbildung von allen Absolventinnen und Absolventen, d.h. unabhängig der Vertiefungsrichtung, zu erlangen sind. Diese lassen sich aus dem Berufsauftrag ableiten, wie er in den kantonalen Rechtsgrundlagen definiert ist.

Artikel 7 nennt die Kompetenzen und Kenntnisse, die von Absolventinnen und Absolventen in der Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung zu erlangen sind.

Artikel 8 nennt die Kompetenzen und Kenntnisse, die von Absolventinnen und Absolventen in der Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik zu erlangen sind.

Ob die Studierenden die Kompetenzen tatsächlich erreichen, kann einzig die Hochschule im Rahmen eines Prüfungsverfahrens feststellen. Beim Verfahren zur Anerkennung der Abschlüsse hingegen wird geprüft, ob das Ausbildungscurriculum und die rechtlichen Grundlagen der Hochschule erlauben sicherzustellen, dass die Ausbildungsziele erreicht werden können.

Bei den Ausbildungszielen handelt es sich um Minimalanforderungen; d.h. es können auch weitere oder auch weitreichendere Ausbildungsziele festgelegt werden.

A Umfang und Struktur der Ausbildungen

Art. 9 Ausbildungsumfang

Die Ausbildung entspricht einem Masterstudiengang gemäss der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre und umfasst 90 bis 120 ECTS-Punkte. Es können beide Vertiefungsrichtungen oder nur eine angeboten werden. Werden beide Vertiefungsrichtungen angeboten, umfassen die spezifischen Inhalte je Vertiefungsrichtung mindestens 30 ECTS-Punkte.

Artikel 9 definiert den Umfang der Ausbildung über den Verweis auf den Umfang eines Masterstudiums. Der Umfang des Masterstudiums beträgt zwischen 90 und 120 Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (kurz ECTS-Punkte); so ist es verbindlich in der Verordnung Koordination Lehre des Hochschulrats definiert.[5]

Im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen wird – im Falle das eine Ausbildungsinstitution das Studium in beiden Vertiefungsrichtungen anbietet – nicht mehr der Umfang der Module mit allgemeinen und übergreifenden Inhalten für beide Vertiefungsrichtungen definiert, sondern stattdessen der spezifische Mindestumfang je Vertiefungsrichtung. Dieser beträgt 30 ECTS-Punkte. Ausbildungsinstitutionen, welche beide Vertiefungsrichtungen anbieten, müssen neu also sicherstellen und im Anerkennungsverfahren entsprechend ausweisen, dass mindestens je 30 ECTS-Punkte spezifisch den beiden Vertiefungsrichtungen zugeordnet werden können.

Art. 10 Anrechnung bereits erbrachter Leistungen

Bereits erbrachte, für die Erlangung des Diploms relevante formale Bildungs- und Studienleistungen werden angemessen angerechnet. Auf Tertiärstufe erworbene nicht-formale Bildungsleistungen können in einem Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten angerechnet werden. Die Anrechnung validierter Berufspraxis an die berufspraktische Ausbildung ist möglich.

Artikel 10 regelt den Grundsatz der Anrechnung bereits erbrachter, für die Erlangung des Diploms relevanter formaler Bildungs- und Studienleistungen sowie von nicht-formalen, auf Tertiärstufe erworbenen Bildungsleistungen (siehe die Definitionen der verschiedenen Kategorien von Bildung in Artikel 2). Dabei kann validierte Berufspraxis[6] an die berufspraktische Ausbildung angerechnet werden.

Die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen ist seit Beginn in den Rechtsgrundlagen der EDK enthalten. Seit 2013 sind nicht mehr nur an der Hochschule erworbene „Studienleistungen“, sondern – etwas offener formuliert – „formale Bildungsleistungen“ an die Ausbildungen anrechenbar; die Leistungen müssen also nicht zwingend an einer Hochschule erworben worden sein. Die Anerkennungskommissionen haben die entsprechende Anrechnungspraxis in Richtlinien festgehalten (*Richtlinien der EDK-Anerkennungskommissionen für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungs- und Studienleistungen* vom 2. Dezember 2019). Unter anderem ist in den Richtlinien festgehalten, dass die Anrechnung individuell erfolgen muss, dass Berufspraxis nur an die berufspraktische Ausbildung angerechnet werden kann, erziehungswissenschaftliche nur an die erziehungswissenschaft-

[5] Auch die Finanzierung der Studiengänge über die FHV und IUV ist auf diesen Umfang ausgelegt.
[6] „Validiert“ bedeutet, dass eine positive Fremdbeurteilung der Berufspraxis vorliegt (z.B. durch die Schulbehörde).

liche, etc. und dass dieselbe Leistung nicht zweimal angerechnet werden kann (Doppelanrechnung).

Zusätzlich zu den formalen Bildungs- und Studienleistungen sollen neu auch auf Tertiärstufe erworbene nicht-formale Bildungsleistungen angerechnet werden können. Gemeint sind damit insbesondere an Hochschulen erbrachte Studienleistungen in strukturierten Weiterbildungsformaten (d.h. Leistungen aus CAS-, DAS- und MAS-Ausbildungsgängen). Gerade im Bereich der inklusiven Bildung bieten die Hochschulen mittlerweile diverse Weiterbildungsgänge an. Es bietet sich daher an, Studierenden bestimmte, für die Ausbildung relevante Inhalte, welche im Rahmen von derartigen Weiterbildungen erlernt wurden, anzurechnen. Der Umfang der Anrechnung von auf Tertiärstufe erworbenen nicht-formalen Bildungsleistungen ist auf 30 ECTS-Punkte beschränkt.

B Ausbildungsinhalte

Art. 11 Ausbildungsbereiche

[1]Die Ausbildung umfasst

a. die Theorie und Praxis der Heil- und Sonderpädagogik,

b. die Erarbeitung relevanter Nachbargebiete wie Erziehungswissenschaften, Psychologie, Medizin, Soziologie und Rechtskunde und

c. die Forschungsmethoden sowie die Erkenntnisse der aktuellen Forschung im Bereich der Heil- und Sonderpädagogik.

[2]Entsprechend der gewählten Vertiefungsrichtung können im Studium Schwerpunkte gesetzt werden in der Förderung und Unterstützung von Kindern mit Entwicklungsauffälligkeiten in der emotionalen, sozialen, physisch-motorischen, sprachlichen und/oder kognitiven Entwicklung sowie von Kindern mit Sinnes- oder Körperbehinderungen, mit kognitiver Beeinträchtigung, mit Mehrfachbehinderung, mit Verhaltensauffälligkeit oder mit besonderer Begabung und in der Beratung von Familie, Schule und weiteren unterstützenden Systemen.

[3]Die Praxisausbildung umfasst mindestens 20 ECTS-Punkte. Sie hat jeweils in zwei unterschiedlichen Settings zu erfolgen. Bei berufsbegleitender Ausbildung wird ein Teil der Praktika durch begleitete berufspraktische Tätigkeit ersetzt.

Absatz 1 definiert die Inhaltsgebiete, welche die Ausbildung zwingend beinhalten muss. Es handelt sich um Mindestanforderungen, d.h. die Auflistung ist nicht abschliessend; die Kantone und ihre Hochschulen können weitere Nachbargebiete vorsehen.

Die Vorgabe weiterer Ausbildungsinhalte beziehungsweise die Konkretisierung der in Buchstabe b genannten Nachbargebiete erfolgen indirekt auch über die in Artikel 6 bis 8 definierten Ausbildungsziele.

Es liegt an der jeweiligen Hochschule aufzuzeigen, wie sie die einzelnen Bereiche voneinander abgrenzt.

Absatz 2 nennt mögliche Schwerpunkte, die die Hochschulen – in Abhängigkeit der jeweiligen Vertiefungsrichtung – im Rahmen der Ausbildung den Studierenden anbieten können.

Absatz 3 regelt die berufspraktische Ausbildung. Diese muss mindestens 20 ECTS-Punkte umfassen; die Studierenden müssen dabei Einblick in mindestens zwei unterschiedliche Settings erhalten. Auf den bisherigen Begriff der «Tätigkeitsfelder» wurde verzichtet; vor dem Hintergrund der integrativen Schule verschmelzen die Grenzen der ursprünglichen Tätigkeitsfelder (z.B. Regel- vs. Sonderschule) zunehmend – stattdessen werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vermehrt in unterschiedlichen Settings betreut. Die Vor- und Nachbereitung der Praktika in entsprechenden Lehrveranstaltungen, aber auch weitere praktisch angelegte Module, welche im unmittelbaren Kontext mit dem Berufsfeld stehen, werden zur berufspraktischen Ausbildung gezählt. Studierende, welche bereits berufstätig sind, können die Praktika auch im Rahmen ihrer eigenen Berufstätigkeit absolvieren –

die Hochschule muss eine entsprechende Betreuung gewährleisten. Ein Einblick in ein zweites Setting muss jedoch ebenfalls erfolgen.

Art. 12 Verbindung von Theorie und Praxis, von Lehre und Forschung

Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

Die Forschung ist ein Prüfbereich im Rahmen der institutionellen Akkreditierung. Dennoch wird in *Artikel 12* dieses Reglements wie im bisherigen EDK-Recht die Verbindung mit der Lehre angesprochen. Damit ist implizit auch ein Bezug der Forschung zum Studiengang und damit zum Berufsfeld gegeben.

V Eignung für den Beruf

Art. 13

[1]Die Berufsausübung im Bereich Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik) stellt Anforderungen an die Eignung, denen die Studierenden mit Blick auf die Integrität der ihnen anvertrauten Personen genügen müssen.

[2]Die Hochschule verfügt über ein Verfahren für den Ausschluss von Studierenden, die im Sinne von Absatz 1 nicht geeignet sind.

Gemäss *Absatz 1* stellt die Berufsausübung im Bereich Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik) Anforderungen an die Eignung, denen die Studierenden mit Blick auf die Integrität der ihnen anvertrauten Personen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (d.h. Kinder, Jugendliche und Erwachsene) genügen müssen.

Ist die Eignung nicht gegeben, ist also die Integrität der anvertrauten Personen nicht gewährleistet, muss die entsprechende Studentin / der entsprechende Student von der Ausbildung ausgeschlossen werden können. *Absatz 2* verlangt daher, dass die Hochschule über ein Verfahren für den Ausschluss von Studierenden verfügt, welche den Anforderungen an die Eignung nicht genügen, also im Sinne von Absatz 1 für den Beruf nicht geeignet sind. In Artikel 14 wird das Vorliegen der Berufseignung nochmals als Voraussetzung für die Erteilung des Diploms erwähnt.

Damit wird eine Voraussetzung, die implizit zum Beruf der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik) gehört explizit formuliert. Mit Artikel 13 soll auch dem verfassungsmässigen Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung berücksichtigt werden. Die Hochschulen müssen dabei in jedem Fall sicherstellen, dass die Verfahren zum Ausschluss von Studierenden, welche den Anforderungen an die Eignung nicht genügen, objektiven bzw. begründbaren Kriterien genügen; Diskriminierungen sind auszuschliessen.

In der bisherigen Praxis sind die Eignungsabklärungsverfahren an den Hochschulen sehr unterschiedlich ausgestaltet (z.B. Berücksichtigung allfälliger Straftaten im Privatauszug, ärztliches Attest, Gespräche während der berufspraktischen Ausbildung etc.). Die Formulierung im Anerkennungsreglement trägt diesen Umstand Rechnung und erlaubt es den Hochschulen, die Kriterien und die Abläufe im Rahmen der Abklärung der Berufseignung weiterhin selbst festzulegen. Damit bleiben sie frei zu bestimmen, wie und zu welchem Zeitpunkt – vor der Aufnahme, im Laufe der Ausbildung, zum Schluss der Ausbildung oder zu verschiedenen Zeitpunkten – sie die berufliche Eignung abklären wollen.

VI Diplom

Gemäss Artikel 7 Absatz 2 der Diplomanerkennungsvereinbarung sind in den Anerkennungsreglementen die folgenden Anforderungen zwingend festzuhalten:

a. die mit dem Abschluss ausgewiesene Qualifikation und
b. das Prüfungsverfahren für diese Qualifikation.

Das Prüfungsverfahren ist in Artikel 14 des Anerkennungsreglements festgelegt, der Titel in Artikel 16. Wie und mit welchen zusätzlichen Informationen das Diplom verliehen wird, ist in Artikel 15 geregelt.

Art. 14 Voraussetzungen für die Erteilung des Diploms

Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Qualifikationen und Leistungen der Studierenden in den Bereichen gemäss Artikel 11 und im Zusammenhang mit dem Erwerb der Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Artikel 6 bis 8 sowie bei Vorliegen der Eignung für den Beruf gemäss Artikel 13 erteilt.

Artikel 14 konkretisiert die bisherigen Regelungen. Es werden keine allgemeinen Beurteilungsbereiche (theoretische Ausbildung, berufspraktische Ausbildung, Masterarbeit) genannt, sondern stattdessen auf die konkreten Studieninhalte gemäss Artikel 11 verwiesen; ebenso wird eine Verbindung zu den Ausbildungszielen gemäss Artikel 6 bis 8 (in Abhängigkeit der jeweiligen Vertiefungsrichtung) hergestellt. Die Eignung für den Beruf muss spätestens bei der Diplomierung feststehen; dass die Hochschule über ein entsprechendes Verfahren für den Ausschluss von nicht-geeigneten Studierenden verfügen muss, ist in Artikel 13 festgehalten.

Art. 15 Diplomurkunde

[1]Die Diplomurkunde enthält:

a. die Bezeichnung der Hochschule,
b. Angaben zur Person der oder des Diplomierten,
c. den Vermerk "Diplom im Bereich der Sonderpädagogik",
d. die gewählte Vertiefungsrichtung (Heilpädagogische Früherziehung oder Schulische Heilpädagogik),
e. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie
f. den Ort und das Datum.

[2]Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren vom … [Datum der erstmaligen Anerkennung])".

[3]Wird die Diplomurkunde zusätzlich in englischer Sprache verliehen, sind die im Anhang definierten Termini zu verwenden.

Die Elemente, die auf der Diplomurkunde zu nennen sind, dienen den Anstellungsbehörden zur Information über das konkrete Diplom und die damit verbundenen Einsatzmöglichkeiten.

Das Anerkennungsdatum gemäss Absatz 2 bezieht sich auf das Datum der erstmaligen Anerkennung des entsprechenden Diploms, das in der publizierten Liste zusammen mit dem Datum des Inkrafttretens des Entscheids und den Daten der Bestätigungen der Anerkennung aufgeführt ist (siehe auch Erläuterungen zu Artikel 21).

Absatz 3: Seit 2020 sehen die Rechtsgrundlagen der EDK ebenfalls vor, dass der berufsbefähigende Titel bzw. das Diplom im Bereich der Sonderpädagogik in englische Sprache übersetzt werden kann. Die im Anhang aufgeführten Termini entsprechen den bisherigen Übersetzungen.

Art. 16 Titel

[1]Das Diplom ist mit einem Titel verbunden. Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als "diplomierter Sonderpädagoge/diplomierte Sonderpädagogin (EDK) Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung" oder als "diplomierter Sonderpädagoge/diplomierte Sonderpädagogin (EDK) Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik" zu bezeichnen.

[2]Wird ein Titel gemäss der Bologna-Deklaration verliehen, lautet dieser "Master of Arts" oder "Master of Science". Der Zusatz lautet "in Special Needs Education".

Der in *Absatz 1* definierte Berufstitel, den die Absolventin / der Absolvent tragen darf, ist entscheidend für den Berufszugang.

Der in *Absatz 2* geregelte akademische Titel ist nicht der Berufstitel. Das heisst: Nicht der akademische Titel gewährt den Zugang zum Beruf, sondern das Diplom im Bereich der Sonderpädagogik. Hingegen kann der Masterabschluss für ein Weiterstudium an einer Hochschule von Bedeutung sein. Der Mastertitel kann auf einer separaten Urkunde verliehen werden.

Titelschutz: Art. 8 Abs. 4 Diplomanerkennungsvereinbarung und – expliziter – Art. 12 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013 regeln auf interkantonaler Basis den Schutz der in den Anerkennungsreglementen definierten Titel.

VII Anforderungen an die Ausbildungsverantwortlichen

Art. 17 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten

Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet, über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über fachspezifische Berufserfahrung.

Wie im bisherigen Reglement verlangt auch das neue Reglement im Sinne einer Mindestanforderung, dass die Dozierenden über

- einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet,
- hochschuldidaktische Qualifikationen und
- fachspezifische Berufserfahrung

verfügen. Diese Anforderungen sind mit der Praxis- und Berufsbezogenheit der Ausbildung zu begründen.

Die Qualifikation der Dozierenden wird auch bei der institutionellen Akkreditierung berücksichtigt, allerdings nur mittelbar im Rahmen des Qualitätsmanagements und bezogen auf den Hochschultyp.

Art. 18 Qualifikation der Praxisverantwortlichen

Die Praxisverantwortlichen verfügen über ein Diplom im Bereich der Sonderpädagogik sowie über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung. Die Praxisverantwortlichen werden auf ihre Aufgabe vorbereitet, in der Regel von den Ausbildungsinstitutionen.

Von den Praxisverantwortlichen werden

- ein Diplom im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik),
- mehr- bzw. mindestens zweijährige Berufserfahrung
- sowie eine entsprechende Weiterbildung

verlangt. Die Weiterbildung soll für die Tätigkeit als Praxislehrperson qualifizieren. Bisher war das Erfordernis einer Weiterbildung nicht explizit verankert; dennoch bereiten bereits heute alle Ausbildungsinstitutionen ihre Praxisverantwortlichen auf ihre Aufgabe vor. Der Begriff der Weiterbildung ist dabei in einem weiten Sinn zu verstehen; neben strukturierten Angeboten wie CAS-Lehrgängen sind auch Tagungen und sonstige Veranstaltungen, in deren Rahmen die Praxisverantwortlichen auf ihre Aufgabe vorbereitet werden, unter dem Begriff der Weiterbildung zu subsummieren.

VIII Anerkennungsverfahren

Art. 19 Anerkennungskommission

[1]Der Vorstand der EDK setzt zur Überprüfung von Studiengängen eine oder mehrere Anerkennungskommissionen ein.

[2]Das Generalsekretariat der EDK amtet als Geschäftsstelle.

Die in *Absatz 1* genannte Anerkennungskommission bzw. die Anerkennungskommissionen werden vom EDK-Vorstand eingesetzt. Es handelt sich um Miliz-Kommissionen mit Vertretungen von Kantonen, Hochschulen, Berufsverbänden und Schulleitungen. Heute besteht für die Anerkennung von Diplomen im Bereich der schulischen Berufe der Sonderpädagogik eine Kommission.[7] Die Effizienz der Abläufe ist hoch, die Kosten sind vergleichsweise bescheiden.

Gemäss *Absatz 2* werden die Geschäfte der Anerkennungskommissionen wie bisher im Generalsekretariat der EDK geführt. Die Berichte der Kommissionen und die Beschlüsse des Vorstands sind nicht öffentlich. Veröffentlicht werden das Ergebnis, d.h. die Anerkennung, sowie die Daten der Überprüfung (siehe Artikel 19).

Art. 20 Verfahren

[1]Die zuständige Anerkennungskommission überprüft einen Studiengang auf Gesuch eines oder mehrerer Kantone und stellt dem Vorstand der EDK nach Massgabe des Überprüfungsergebnisses Antrag.

[2]Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung und allfällige Auflagen oder die Nichtanerkennung. Er entzieht die Anerkennung, sofern die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind.

[3]Werden an anerkannten Studiengängen Änderungen vorgenommen, die im Hinblick auf die Anerkennungsvoraussetzungen relevant sind, sind diese der Anerkennungskommission mitzuteilen. Wesentliche Änderungen führen zu einer Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung des Studiengangs.

[4]Der Trägerkanton oder die Trägerkantone reichen nach sieben Jahren ein Gesuch um Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung des Studiengangs ein. Der Vorstand entscheidet über die Bestätigung der Anerkennung.

Gemäss *Absatz 1* stellen der Trägerkanton oder die Trägerkantone bei der EDK ein Gesuch um Anerkennung des Studiengangs. Die zuständige Anerkennungskommission überprüft den Studiengang und erstellt einen Bericht;

[7] Drei weitere Kommissionen bereiten die Anerkennung der Abschlüsse für die Lehrberufe vor.

Grundlage sind die Gesuchsunterlagen und ein Evaluationsbesuch an der Hochschule. Gestützt auf das Ergebnis der Überprüfung stellt sie dem Vorstand der EDK Antrag auf Anerkennung der Diplome.

Gestützt auf den Antrag der Anerkennungskommission entscheidet der EDK-Vorstand gemäss *Absatz 2* über die Anerkennung oder die Nichtanerkennung. Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden sein. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung der Abschlüsse nicht mehr gegeben, kann der Vorstand diese entziehen.

Gemäss *Absatz 3* müssen Änderungen am Studienplan oder andere wichtige Entwicklungen anerkannter Studiengänge, welche die Anforderungen im Reglement betreffen, der Anerkennungskommission mitgeteilt werden. Handelt es sich um tiefgreifende Änderungen oder ist unklar, ob die Anforderungen erfüllt sind, ist ein Verfahren zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen mit einem Entscheid des EDK-Vorstands erforderlich.

Die periodische Überprüfung der Voraussetzungen der Anerkennung gemäss *Absatz 4* wird wie beim Akkreditierungsverfahren alle sieben Jahre fällig. Das Gesuch ist vom Trägerkanton oder den Trägerkantonen sieben Jahre nach dem Anerkennungsverfahren bzw. der Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen einzureichen – in begründeten Fällen kann eine Fristerstreckung beantragt werden, sodass das Gesuch auch nach Ablauf der sieben Jahre eingereicht werden kann. In der Regel beschränken sich die Anerkennungskommissionen bei der Überprüfung auf ein Aktenverfahren – auszuweisen sind insbesondere allfällige Veränderungen am Studiengang im Vergleich zur letzten Überprüfung. Mit dem Entscheid des Vorstands können Auflagen verbunden sein.

Art. 21 Verzeichnis

Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

Die Liste der anerkannten Diplome ist auf der Website der EDK publiziert; sie wird laufend nachgeführt: https://edudoc.ch/record/216047/files/PH-Diplome-Registre-d-f.pdf

IX Schlussbestimmungen

Art. 22 Rechtsmittel

[1]Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde steht den Kantonen als Rechtsmittel die Klage gemäss Artikel 120 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht zur Verfügung.

[2]Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden betreffend die nachträgliche Anerkennung altrechtlicher Diplome können betroffene Private binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission EDK/GDK schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht finden sinngemäss Anwendung.

Der im interkantonalen Diplomanerkennungsrecht geltende Rechtsschutz ist in Artikel 10 Diplomanerkennungsvereinbarung definiert. Unterschieden wird zwischen dem Rechtsmittel für die Kantone (Klage gemäss Art. 120 Bundesgerichtsgesetz) und dem Rechtsmittel für Private im Bereich der nachträglichen Anerkennung altrechtlicher Lehrdiplome (Beschwerde an die Rekurskommission EDK/GDK).

Art. 23 Hängige Verfahren

Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängig sind, werden nach neuem Recht abgeschlossen.

Anerkennungsverfahren, die bei Beginn des Vollzugs des neuen Reglements noch hängig sind, werden nach neuem Recht abgeschlossen.

Art. 24 Nach bisherigem Recht anerkannte Diplome

[1]Nach bisherigem Recht ausgesprochene Anerkennungen bleiben bestehen und gelten auch nach neuem Recht.

[2]Die Überprüfung anerkannter Studiengänge gemäss Artikel 20 Absätze 3 und 4 erfolgt nach neuem Recht. Artikel 28 bleibt vorbehalten.

Absatz 1: Anerkennungen, die auf der Grundlage des bisherigen Anerkennungsreglements ausgesprochen wurden, behalten ihre Gültigkeit auch nach neuem Recht.

Absatz 2: Die Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung erfolgt nach neuem Recht (Artikel 20 Absätze 3 und 4). Es wird aber auf die Übergangsbestimmung (Artikel 28) verwiesen, die es erlaubt, während zwei Jahren Ausbildungen nach bisherigem Recht zu beginnen.

Art. 25 Altrechtliche Diplome

[1]Kantonale oder kantonal anerkannte Diplome, die vor der Erteilung der Anerkennung nach interkantonalem Recht ausgestellt wurden, gelten unter der Voraussetzung, dass der zuständige Kanton die Diplome als Vorläuferdiplome bezeichnet, als nachträglich anerkannt.

[2]Inhaberinnen und Inhaber altrechtlicher Diplome sind berechtigt, den in Artikel 16 Absatz 1 definierten Titel zu führen.

[3]Das Generalsekretariat der EDK stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die nachträgliche Anerkennung aus.

Absatz 1: Kantonale Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik), die erteilt wurden, bevor die entsprechende Ausbildung auf der Grundlage des interkantonalen Diplomanerkennungsrechts anerkannt wurde, gelten als nachträglich anerkannt. Dies unter der Voraussetzung, dass der zuständige Kanton den Abschluss als Vorläuferdiplom des heute anerkannten entsprechenden Hochschulstudiengangs erklärt.

Absatz 2: Die Inhaberinnen und Inhaber von anerkannten altrechtlichen Diplomen können ebenfalls den in Artikel 16 Absatz 1 definierten Titel führen.

Absatz 3: Inhaberinnen und Inhaber eines altrechtlichen Diploms sollen wie bisher die Möglichkeit haben, beim Generalsekretariat der EDK eine Bescheinigung über die Anerkennung zu verlangen (nachträgliche Anerkennung, vgl. https://www.edk.ch/de/themen/diplomanerkennung/schweizer-diplome).

Art. 26 Zulassung mit altrechtlichem Lehrdiplom

Personen, die über ein EDK-anerkanntes, altrechtliches seminaristisches Lehrdiplom verfügen, können zum Studium zugelassen werden

Die Zulassung mit einem altrechtlichen, EDK-anerkannten Lehrdiplom wird im Rahmen der Schlussbestimmungen geregelt. Die übrigen Zulassungen sind in Artikel 4 und 5 geregelt.

Wie im bisherigen Anerkennungsreglement können Inhaberinnen und Inhaber eines altrechtlichen, EDK-anerkannten Lehrdiploms zur Ausbildung zugelassen werden. Der diesbezügliche Entscheid obliegt den Ausbildungsinstitutionen; auch kann die Zulassung bei festgestellten Defiziten mit entsprechenden Auflagen verbunden sein.

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden aufgehoben:

a. Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008,

b. Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 11. September 2008

Das *Reglement über die Benennung der Diplome der schulischen Berufe der Sonderpädagogik im Rahmen der Bologna-Reform und der Weiterbildungsabschlüsse im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005* muss weiterhin die Bestimmungen zu den Weiterbildungen enthalten, da die entsprechenden Rechtsgrundlagen nach wie vor gültig sind. Hingegen wurden im Rahmen eines separaten Aufhebungsbeschlusses diejenigen Bestimmungen aufgehoben, welche den Abschlüssen für die Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) entsprechen.

Art. 28 Übergangsbestimmung

[1]Die Hochschule kann nach In-Kraft-Treten dieses Reglements noch während zwei Jahren mit Diplomstudien nach bisherigem Recht beginnen.

[2]Sofern die hochschulinternen Regelungen dies vorsehen, können Studierende, die ihr Studium nach bisherigem Recht begonnen haben, dieses nach bisherigem Recht beenden. Die Hochschule kann eine Überführung in Studiengänge nach neuem Recht vorsehen, wobei den Studierenden, die nach bisherigem Recht begonnen haben, aus einem Wechsel keine Nachteile erwachsen dürfen.

Absatz 1: Die Übergangsbestimmung erlaubt es den Hochschulen, nach In-Kraft-Treten dieses Reglements noch während zwei Jahren mit Diplomstudien nach bisherigem Recht zu beginnen. Diese Frist gibt genügend Zeit, anfallende Änderungen umzusetzen.

Absatz 2: Je nach den hochschulinternen Regelungen können Studierende, die ihr Studium nach bisherigem Recht begonnen haben, dieses nach bisherigem Recht beenden oder die Hochschule kann die Studiengänge in neues Recht überführen. Den Studierenden, die ihr Studium nach bisherigem Recht begonnen haben, dürfen aus einem Wechsel allerdings keine Nachteile erwachsen.

Rechtsgrundlagen, auf die Bezug genommen wird

Konkordate:
- Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich vom 20. Juni 2013
- Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007

Anerkennungsreglemente:
- Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008
- Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000
- Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019

Richtlinien und weitere Erlasse:
- Geschäftsreglement der Kommissionen für die Anerkennung der Hochschuldiplome für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe, der Sekundarstufe I, der Maturitätsschulen sowie für pädagogisch-therapeutische Lehrberufe vom 18. März 2014
- Reglement über die Benennung der Diplome und der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005
- Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011
- Reglement über die Rekurskommission der EDK und der GDK vom 6. September 2007
- Richtlinien der EDK-Anerkennungskommissionen für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungs- und Studienleistungen vom 2. Dezember 2019
- Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 11. September 2008

Lehrpläne
- Lehrplan 21 der D-EDK Plenarversammlung, bereinigte Fassung vom 29. Februar 2016
- Piano di studio della scuola dell'obbligo des Kantons Tessin, August 2015
- Plan d'études romand de la CIIP vom 27 Mai 2010

Bundesrecht:
- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011

Erlasse des Schweizerischen Hochschulrates:
- Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG) vom 28. Mai 2015
- Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen vom 29. November 2019

Vereinbarungen zwischen den Hochschulen:
- Vereinbarung der Mitglieder der Kammer PH swissuniversities zur Harmonisierung der Aufnahme sur dossier vom 3./4. Juni 2015

Weitere Dokumente:

- Erläuterungen zum Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019